



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Kantonaler Richtplan Appenzell Innerrhoden

Revision Teil Siedlung: Objektblätter / Karten

Von der Ständekommission erlassen am: 18. April 2017
Vom Grossen Rat genehmigt am: 26. Juni 2017
Vom Bundesrat genehmigt am: 11. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Kantonale Raumentwicklungsstrategie:

Objektblatt Nr. RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Siedlung

Objektblatt Nr. RS 2 Raumtypen Siedlung

Objektblatt Nr. RS 3 Strategie Bevölkerungsentwicklung

Objektblatt Nr. RS 4 Strategie Beschäftigtenentwicklung

Natur und Landschaft

Objektblatt Nr. RS 5 Kulturlandschaft mit trad. Streusiedlungen

Objektblatt Nr. RS 6 Naturlandschaft des Alpsteins

Objektblatt Nr. RS 7 Intensiv genutztes Tourismusgebiet

Verkehr

Objektblatt Nr. RS 8 Verkehrsinfrastruktur Strasse

Objektblatt Nr. RS 9 Verkehrsinfrastruktur Bahn

Richtplan Teil Siedlung:

Objektblatt Nr. S. 1 Festlegung Siedlungsgebiet

Objektblatt Nr. S. 1.1 Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet auf Basis BFS-Szenario hoch

Objektblatt Nr. S. 1.2 Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet auf Basis Eventualszenario

Objektblatt Nr. S. 2 Arbeitszonenmanagement

Objektblatt Nr. S. 3 Sicherstellung Bauzonendimensionierung

Objektblatt Nr. S. 4 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Objektblatt Nr. S. 5 Siedlungsentwicklung nach innen

Objektblatt Nr. S. 5.1 Information / Bewirtschaftung Raum⁺

Objektblatt Nr. S. 5.2 Organisation Flächenabtausch

Objektblatt Nr. S. 5.3 Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

- Objektblatt Nr. S. 6 Monitoring und Controlling**
- Objektblatt Nr. S. 7 Gebiete mit traditioneller Streubauweise**
- Objektblatt Nr. S. 8 Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten**
- Objektblatt Nr. S. 8.1 Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Schutzobjekten kantonaler Bedeutung
- Objektblatt Nr. S. 9 Weiler**
- Objektblatt Nr. S. 10 Standortkonzept für Sportanlagen**

Hinweise zu den Richtplanaufgaben

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind sowie solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Richtplanrelevant sind somit:

- erhebliche Differenzen zwischen der rechtskräftigen Nutzungsordnung und der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung;
- erhebliche räumliche Struktur- und Nutzungskonflikte;
- Einzelvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raumstruktur, Raumnutzung und Umwelt oder Einzelvorhaben, die eine Abstimmung unter verschiedenen Planungsträgern erfordern.

Der Richtplan besteht aus richtungweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Die Richtplaninhalte haben zwei unterschiedliche Funktionen:

- Richtungsweisende Festlegungen bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung. Sie definieren den Handlungsrahmen für die räumliche Entwicklung insgesamt sowie für die zielgerichtete räumliche Abstimmung bedeutender Einzelvorhaben im Speziellen. Solche richtungsweisenden Festlegungen können als Planungsgrundsätze dargestellt werden.

Die für die räumliche Entwicklung wichtigen Elemente der Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung werden als richtungsweisende Festlegungen in den Richtplan überführt, damit Teile dieser Grundzüge behördenverbindlich werden und als Leitlinien und Handlungsrahmen für Sach- und Nutzungsplanungen dienen können.

- Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen. Es sind Anweisungen zum konkreten weiteren Vorgehen der Planung und Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Planung, die wichtigsten Grundlagen, die weiteren Schritte mit Zeitplan, die massgeblichen Verfahren, die an der weiteren Abstimmung zu beteiligenden Behörden sowie die für die weitere Koordination verfahrensführende Stelle bezeichnet.

Je nach Stand der Abstimmung unterscheidet man:

- *Festsetzung*: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
- *Zwischenergebnis*: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, bezüglich derer aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können.
- *Vororientierung*: Noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten.

Kantonale Raumentwicklungsstrategie	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 1
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

AUSGANGSLAGE

Im Kanton stellen sich in den Bereichen Siedlung, Natur- und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung verschiedene räumliche Herausforderungen.

Siedlung:

- Zentrumsentwicklung im Dorf Appenzell und gleichzeitiger Erhalt der dörflichen Strukturen im Umland;
- Bewusste Siedlungsgestaltung insbesondere in den schnell wachsenden Gebieten um Appenzell;
- Bereitstellung eines zusammenhängenden und bezahlbaren Flächenangebots für die Wirtschaft;
- Langfristige Erhaltung der typischen Gebäude- und Siedlungsstruktur und dem damit verbundenen Landschaftsbild, indem bestehende Wohnhäuser im dauernd besiedelten Streusiedlungsgebiet der Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Natur- und Landschaft:

- Erhalt und Pflege der Naturlandschaft (Alpstein)
- Erhalt und Pflege der Appenzeller Kulturlandschaft mit den traditionellen Streusiedlungen
- Weiterentwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes und Umgang mit Nutzung erneuerbarer Energien
- Lenkung und Kanalisierung von Freizeitnutzungen
- Vorausschauender Umgang mit Naturgefahren

Verkehr:

- Finanzierbarkeit des Strassennetzes: Dabei steht die Sicherung des Unterhalts sowie die kleinräumige Optimierung von Ortsdurchfahrten im Vordergrund,
- Sicherstellung eines ÖV-Grundangebots: Wesentlich ist die Gewährleistung eines solidarischen, bedarfsgerechten und hinsichtlich der Siedlungsstrukturen kosteneffizienten Angebots.
- Optimierung des Fuss- und Velonetzes: Schliessung von Netzlücken, Beseitigung von Schwachstellen

Ver- und Entsorgung:

- Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser.
- Optimale Abdeckung des Kantonsgebiets von allen Telekommunikationsnetzen. Die erforderlichen Anlagen werden unter den Netzbetreibern koordiniert und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abgestimmt.
- Entsorgungsautonomie der kantonalen Abfallbewirtschaftung, wo dies aus Sicht der Umweltbelastung und Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist. Daneben wird die überregionale Zusammenarbeit gepflegt.

Einbindung in funktionale Räume:

- Diverse Funktionen des täglichen Lebens wie höhere Bildung, Einkaufen, Kulturangebote und Gesundheitswesen kann der Kanton alleine nicht vollständig erfüllen. Eine gute örtliche und funktionelle Anbindung an die Region Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee aber auch an die Metropolitanregion Zürich und an das Rheintal muss sichergestellt werden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die räumliche Entwicklung des Kantons Appenzell Innerrhoden orientiert sich an folgenden übergeordneten sechs Leitsätzen:

Leitsatz 1: Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfolgt ein mit der bestehenden Siedlungsstruktur verträgliches Bevölkerungs-, Beschäftigten- und Wirtschaftswachstum. Die Zentrumsfunktion Appenzells wird gestärkt bei gleichzeitiger Erhaltung der dörflichen Strukturen im Umland.

Leitsatz 2: Der Kanton Appenzell Innerrhoden begrenzt die weitere Siedlungsflächenentwicklung auf gut erschlossene Areale und nutzt die Geschossflächen in bestehenden Bauzonen besser aus. In Gebieten ausserhalb der Bauzonen ist die traditionelle Gebäudestruktur einschliesslich der Umgebung zu erhalten.

Leitsatz 3: Der Kanton Appenzell Innerrhoden erhält die regionaltypische Natur- und Kulturlandschaft. Er koordiniert die Nutzungsansprüche von Landwirtschaft, traditioneller Streusiedlung, Tourismus, Freizeit und Erholung mit den Schutzansprüchen einer intakten Landschaft. Durch vorausschauendes raumplanerisches Handeln werden Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren geschützt.

Leitsatz 4: Der Kanton Appenzell Innerrhoden sichert eine wirtschaftlich-zweckmässige und siedlungsverträgliche Strassenerschliessung. Er setzt sich ein für gute Anbindungen an den nationalen und internationalen öffentlichen Fernverkehr und sichert das Grundangebot im öffentlichen Verkehr innerhalb des Kantons.

Leitsatz 5: Der Kanton Appenzell Innerrhoden bringt sich aktiv in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Raum- und Verkehrsentwicklung in der Nordostschweiz mit ein. Die Zusammenarbeit mit der Region Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee und der Region Rheintal wird verstärkt.

Leitsatz 6: Der Kanton Appenzell Innerrhoden gewährleistet eine wirtschaftliche und gleichzeitig landschafts- und umweltverträgliche Grundversorgung und Entsorgung (insbesondere Wasser, Abwasser, Abfallwesen und Deponien sowie Kommunikation).

Abstimmungsanweisungen:

Die Behörden richten ihr Handeln im ganzen Bereich des Verwaltungshandelns, insbesondere jedoch im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens, auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Raumtypen Siedlung	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 2
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss dem revidierten Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG). Nach Ergänzung des Leitfadens Richtplan gehört dazu eine Strategie zur Raumstruktur im Sinne einer räumlichen Differenzierung nach Raumtypen.

AUSGANGSLAGE

Der Ort Appenzell ist das kantonale Beschäftigungs- und Versorgungszentrum und zugleich die grösste geschlossene Siedlung mit kleinstädtischem Kern im Kanton.

Nebst dem Zentrum bestehen im Kanton verschiedene als Dörfer zu bezeichnende Siedlungen, die sich durch ihre funktionale Ausstattung und ein dörfliches Sozialleben auszeichnen. Sie erfüllen eine wesentliche Stützpunktfunktion für die umliegenden Streusiedlungen.

Daneben bestehen grössere zusammenhängende, dorftartige Siedlungen, die stark auf Appenzell ausgerichtet sind.

Eine Vielzahl von im Kanton bestehenden Ansammlungen von wenigen Wohn- und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden ohne weitere funktionelle Ausstattung können als Kleinsiedlungen und Weiler (im äusseren Land) bezeichnet werden.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Als richtungsweisende Festlegungen werden die Planungsgrundsätze für die einzelnen Raumtypen Siedlung gemäss separatem Bericht zum kantonalen Raumkonzept bezeichnet. Nachfolgende werden dabei herausgehoben:

Zentrum: Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde unterstützen die Zentrumsentwicklung in Appenzell mit dem Ziel, die Attraktivität als Versorgungszentrum und als touristischer Ort zu halten und punktuell zu verbessern.

Dörfer: Jeder Bezirk soll über mindestens ein intaktes Dorf verfügen. Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der Eigenständigkeit und für deren Vitalität ein. Die Dörfer stärken die Bezirke in ihrer Handlungsfähigkeit und Eigenständigkeit und unterstützen das dörfliche Leben des Streusiedlungsgebietes. Teils übernehmen sie für die Grundversorgung der Bevölkerung eine wichtige Rolle, insbesondere Oberegg für den äusseren Landesteil.

Dorftartige Siedlungen: Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der dorftartigen Siedlungen ein. Die Siedlungen sind möglichst in ihrem heutigen Umfang weiterzuentwickeln.

Kleinsiedlungen und Weiler: Der Kanton und die Bezirke ermöglichen den Kleinsiedlungen und Weilern eine Entwicklung, die der baulichen Bestandespflege und der Strukturhaltung genügt. In den Weilern bzw. den Weilerzonen als spezielle Nichtbauzone sind die Bestimmungen nach Art. 33 RPV zu beachten.

Abstimmungsanweisungen:

1. Als kantonales Zentrum wird bezeichnet:

- Appenzell

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Als Dörfer werden bezeichnet:

- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Oberegg
- Weissbad / Schwende

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Als dorfartige Siedlungen werden bezeichnet:

- Meistersrüte
- Schlatt
- Steinegg

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Als Kleinsiedlungen werden bezeichnet:

- Bachers
- Brenden
- Kapf
- Eischen
- Enggenhütten
- Gontenbad
- Göbsi
- Hannebuebes
- Imm
- Jakobsbad
- Hinterwees / Schwarzenberg
- St. Anton
- Unterschlatt
- Wafen

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Als Weiler werden bezeichnet:

- Büriswilen
- Eschenmoos
- Eugst
- Mitlehn
- Schwellmühle
- Sulzbach

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren: Laufende Aufgabe

Realisierung:

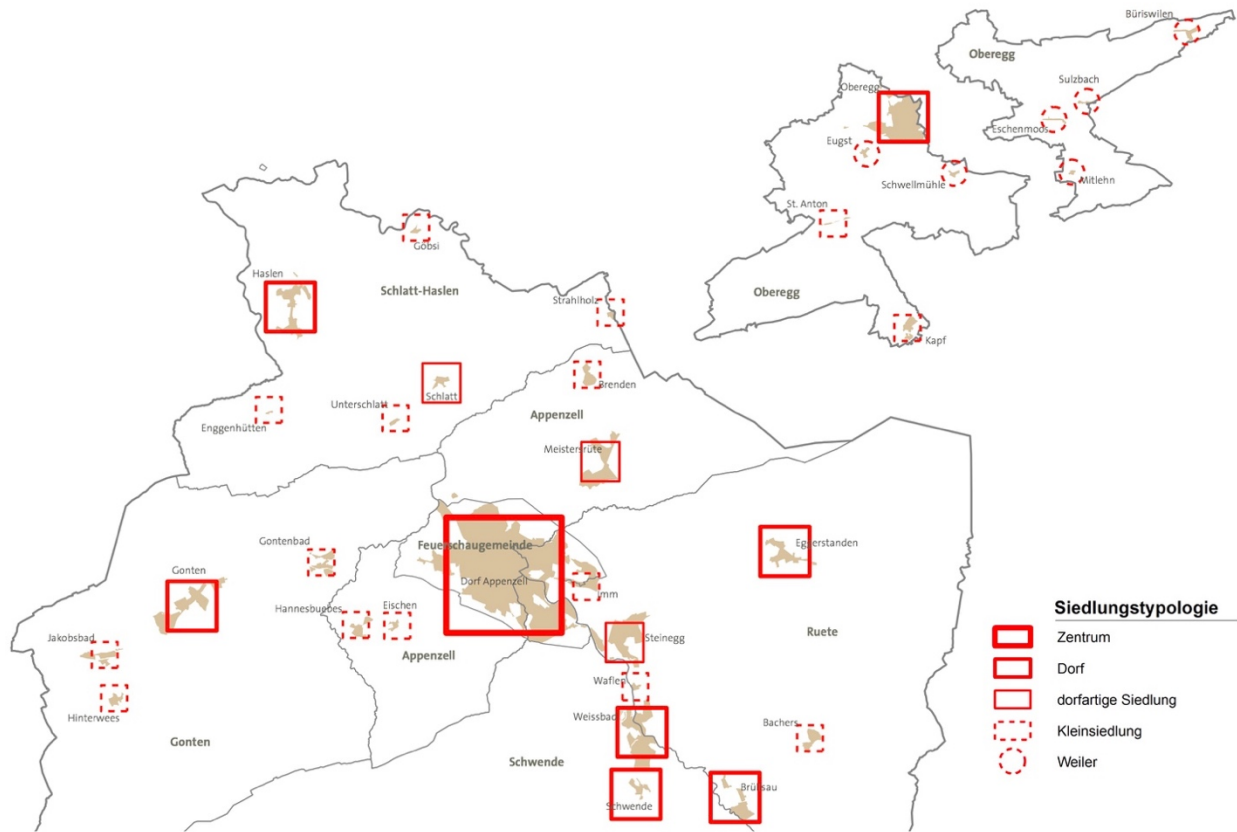
WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Bericht zum Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden, Planungsgrundsätze

Übersicht der Orte nach Siedlungstyp



Strategie Bevölkerungsentwicklung	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 3
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie legt die zu erwartende kantonale Bevölkerungsentwicklung innerhalb der nächsten 25 Jahre fest und trifft Aussagen zur räumlichen Verteilung der zu erwartenden Entwicklung. Als Basis für die Beurteilung der kantonalen Auslastung der bestehenden Bauzonen sowie der im Richtplanhorizont benötigten Siedlungsfläche dienen die Szenarien mittel bis hoch des Bundesamtes für Statistik zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton kann sein strategisch-politisches Ziel zur Bevölkerungsentwicklung als zusätzliches Eventualszenario definieren.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell Innerrhoden zählte am 31.12.2015 15'974 Einwohner. In den vergangenen zwanzig Jahren kam es zu zwei Wachstumsphasen (zu Beginn der 1990er-Jahre und 2005 – 2009), dazwischen verlief die Entwicklung eher stagnierend. Konstant und kontinuierlich konnte nur der Ort Appenzell wachsen und damit, ohne Beachtung der Feuerschaugemeinde, die Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende. Die Bezirke Gonten, Schlatt-Haslen und Oberegg stagnierten hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung oder hatten gar mit einem Rückgang zu kämpfen. Der Anteil der Wohnbevölkerung in der Streusiedlung war in den vergangenen 10 Jahren konstant.

Das Bundesamt für Statistik (BfS) prognostiziert für den Kanton Appenzell Innerrhoden ein Bevölkerungswachstum bis 2040 von insgesamt 1.9 % (+ 300 Einwohner) nach dem Szenario mittel bzw. 7.0 % (+ 1'100 Einwohner) nach dem Szenario hoch. Der Kanton geht jedoch davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner stärker wachsen wird, als das BfS-Szenario hoch (+ 0.28 % p. a.) ausweist. Das Bevölkerungswachstum lag in der jüngsten Vergangenheit (2012 – 2015) bei + 0.5 % p. a.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton legt, basierend auf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes, ein zusätzliches Eventualszenario als strategisches Entwicklungsziel für die Bevölkerungsentwicklung fest. Von diesem Eventualszenario kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die Bauzonendimensionierung in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen.

Für die rechnerischen Nachweise zur kantonalen Auslastung der Bauzonen sowie zur Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich der Kanton auf das Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik.

Mit dem kantonalen Eventualszenario zur künftigen Bevölkerungsentwicklung wird die Absicht verfolgt, etwa zwei Drittel des kantonalen Wachstums im Zentrum, ca. ein Viertel in Dörfern und rund 10 % in den dorffartigen Siedlungen zu realisieren.

Die Entwicklung der Dörfer stellt sicher, dass sich die Entwicklung im Kanton nicht zu einseitig auf das Zentrum Appenzell beschränkt. Ein angemessenes Bevölkerungswachstum soll helfen,

eine funktionale Grundausstattung (Schulen, Geschäfte für täglichen Bedarf) aufrechtzuerhalten. Mit diesem Ziel ist politisch die Aussage zum Erhalt und zur Stärkung der Dörfer verbunden.

Das oben genannte Ziel gilt im Grundsatz auch für die dorfartigen Siedlungen, jedoch mit einem im Vergleich zu den Dörfern zurückhaltenderen Wachstumsziel.

Hinsichtlich der Kleinsiedlungen und Weiler besteht der Anspruch vordergründig in der Strukturhaltung und der Bestandespflege. Es ist hier künftig kein strukturelles Wachstum vorgesehen. Dasselbe gilt für die Streusiedlungsgebiete.

Abstimmungsanweisungen:

1. Gesamtkantonales Wachstumsziel gemäss Eventualszenario für den Zeitraum 2015 – 2040:
 - + 12.4 % Bevölkerungswachstum insgesamt;
 - durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.5 % pro Jahr;
 - absolutes Wachstum von insgesamt rund + 2'000 Einwohner;
 - ca. + 80 Einwohner pro Jahr

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Gesamtkantonales Wachstum gemäss BfS-Szenario hoch für den Zeitraum 2015 – 2040:
 - + 7.0 % Bevölkerungswachstum insgesamt;
 - durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.28 % pro Jahr;
 - absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 1'100 Einwohnern;
 - ca. + 44 Einwohner pro Jahr

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Für die einzelnen Siedlungstypen werden folgende mittleren jährlichen Wachstumsraten als Entwicklungsziele festgelegt:

Siedlungstyp	Eventualszenario	BfS-Szenario hoch
Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde)	0.8 % p. a.	0.45 % p. a.
Dörfer	0.7 % p. a.	0.4 % p. a.
Dorfartige Siedlungen	0.6 % p. a.	0.3 % p. a.
Kleinsiedlungen / Weiler	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.
Streusiedlung	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung ergibt sich folgende räumliche Verteilung auf die Siedlungstypen:
 - Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde): rund 65 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
 - 6 Dörfer: rund 25 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
 - 3 Dorfartige Siedlungen: rund 10 Prozent des kantonalen Bevölkerungswachstums
 - 20 Kleinsiedlungen und Weiler: kein Bevölkerungswachstum

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: laufend

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2.1 bis Kap. 2.2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2 (Objektblatt RS 1)

Weitere Hinweise: -

Strategie Beschäftigtenentwicklung	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 4
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie legt die zu erwartende kantonale Beschäftigtenentwicklung innerhalb der nächsten 25 Jahre fest und trifft Aussagen zur räumlichen Verteilung der zu erwartenden Entwicklung (Verteilung auf die Raumtypen Siedlung). Für die Beurteilung der kantonalen Auslastung der bestehenden Bauzonen sowie der im Richtplanhorizont benötigten Siedlungsfläche dienen die Szenarien mittel bis hoch des Bundesamtes für Statistik zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung als Basis. Der Kanton kann sein strategisch-politisches Ziel zur Beschäftigtenentwicklung als zusätzliches Eventualszenario definieren.

AUSGANGSLAGE

Der Ort Appenzell sticht hinsichtlich der Beschäftigung als Zentrum hervor. In den Bezirken Appenzell, Rüte und Schwende konzentrierten sich mit Stand 2014 rund 80 % aller Beschäftigten im Kanton.

Von 2011 bis 2014 konnte der Kanton ein durchwegs positives Beschäftigungswachstum verzeichnen. Dieses lag mit durchschnittlich 1.7 % p. a. deutlich über der Bevölkerungsentwicklung von 0.24 % p. a. im gleichen Zeitraum (2012 – 2015: 0.5 % p. a.). Das Beschäftigtenwachstum (in VZÄ) beschränkte sich auf den 2. und 3. Sektor, wobei sich das Wachstum auf die Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie die Arbeitszonen verteilte. Die Beschäftigtenzahlen im 1. Sektor waren ganz leicht rückläufig (2011 – 2014: - 4.5 VZÄ).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton legt basierend auf der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes ein zusätzliches Eventualszenario als strategisches Entwicklungsziel für die Beschäftigtenentwicklung fest. Von diesem Eventualszenario kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets sowie für die Bauzonendimensionierung bzw. Ausscheidung von Arbeitszonen im Rahmen des Arbeitszonenmanagements in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen.

Für die rechnerischen Nachweise zur kantonalen Auslastung der Bauzonen sowie zur Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich der Kanton auf das Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik.

In Nachachtung der starken Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre strebt der Kanton mit dem Eventualszenario auch künftig ein Beschäftigtenwachstum an, das etwas über dem Bevölkerungswachstum liegt. Als Ziel wird angestrebt, das ausgewogene Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohnern (ca. 1:2) über den Gesamtkanton gesehen zu erhalten, respektive zugunsten der Beschäftigten zu verbessern. Auch in Dörfern und dorfartigen Siedlungen ist ein Beschäftigtenwachstum vorgesehen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis Bevölkerung zu Beschäftigten zu schaffen und damit dem Pendlerverkehr entgegenzuwirken und die Wirtschaftskraft der Bezirke zu stärken.

Abstimmungsanweisungen:

1. Gesamtkantonales Wachstumsziel gemäss Eventualszenario für den Zeitraum 2015 – 2040 (in Vollzeitäquivalenten, VZÄ):

- Kantonales Beschäftigtenwachstum insgesamt + 15.3 %;
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.61 % pro Jahr
- absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 1'050 Beschäftigten (in VZÄ);
- ca. + 40 Beschäftigte (in VZÄ) pro Jahr

Die jährliche Wachstumsrate von 0.61 % wird als minimales Entwicklungsziel festgelegt. Ein höheres Wachstum ist mit dem Nachweis der Siedlungs- und Verkehrsverträglichkeit möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Gesamtkantonales Wachstum gemäss BfS-Szenario hoch für den Zeitraum 2015 – 2040:

- + 7.2 % Beschäftigtenwachstum insgesamt;
- durchschnittliches lineares Wachstum von + 0.28 % pro Jahr;
- absolutes Wachstum von insgesamt ca. + 475 Beschäftigten (in VZÄ);
- ca. + 19 Beschäftigte (in VZÄ) pro Jahr

3. Für die einzelnen Siedlungstypen werden folgende mittleren jährlichen Wachstumsraten als Entwicklungsziele festgelegt:

Siedlungstyp	Eventualszenario	BfS-Szenario hoch
Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde)	0.8 % p. a.	0.35 % p. a.
Dörfer	0.7 % p. a.	0.35 % p. a.
Dorfartige Siedlungen	0.6 % p. a.	0.3 % p. a.
Kleinsiedlungen / Weiler	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.
Streusiedlung	0.0 % p. a.	0.0 % p. a.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Hinsichtlich der Beschäftigtenentwicklung ergibt sich folgende räumliche Verteilung auf die Siedlungstypen auf Basis des Eventualszenarios:

- Zentrum Appenzell (Feuerschaugemeinde): ca. 79 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 6 Dörfer: ca. 16 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 3 Dorfartige Siedlungen: 5 Prozent des kantonalen Beschäftigtenwachstums
- 20 Kleinsiedlungen: kein Beschäftigtenwachstum

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Die Beschäftigtenentwicklung in reinen Arbeitszonen soll künftig vornehmlich auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Schwerpunktgebiete Arbeiten konzentriert werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Amt für Wirtschaft, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: laufend

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2.2.5 und Kap. 2.2.6

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2 (Objektblatt RS 1)

Weitere Hinweise: -

Kulturlandschaft mit traditionellen Streusiedlungen	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 5
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft macht sich der Kanton den Erhalt und die Pflege der typischen Appenzeller Kulturlandschaft mit den traditionellen Streusiedlungen und somit den Erhalt seiner besonderen Gebäude- und Siedlungsstruktur zur Aufgabe.

AUSGANGSLAGE

Die Kulturlandschaft mit traditioneller Streusiedlung umfasst die Hügellandschaft nördlich der Linie Kronberg – Fänerenspitz inklusive des Talkessels Weissbad / Brülisau sowie das äussere Land (Bezirk Oberegg). Diese Gebiete werden mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt und sind durchgehend besiedelt. Infolge dessen steht hier die Koordination zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz im Vordergrund.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Im Fokus steht einerseits die Sicherung der Kulturlandschaftspflege durch die Landwirtschaft, andererseits die Vermeidung des Zurückdrängens der natürlichen Tier- und Pflanzenvielfalt durch die intensive Landwirtschaft. Es ist wesentlich, der Landwirtschaft gute Rahmenbedingungen zu erhalten, ebenso wie ausreichend Platz für die intakte Natur. Dazu ist die ökologische Vernetzung zu fördern, damit die intakte Natur sich nicht nur auf abgegrenzte Inseln beschränkt.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kulturlandverlust im Kanton wird durch eine griffige Siedlungsbegrenzung minimiert.
- Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen werden gesichert und deren nachhaltige Bewirtschaftung gefördert.
- Der Kanton und die Bezirke setzen sich für den Erhalt der traditionellen Gebäudestruktur in den Streusiedlungsgebieten ein. Die Anpassung an neue Bedürfnisse erfolgt unter Berücksichtigung der regionalen Baukultur
- Der Kanton verbessert die klein- und grossräumige Vernetzung zur Förderung der biologischen Vielfalt.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Naturlandschaft des Alpsteins	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 6
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Die Landschaft steht in einem Spannungsfeld verschiedener Ansprüche und Nutzungsinteressen. Unter der Berücksichtigung von Eignungsvoraussetzungen und Schutzinteressen gilt es Nutzungsprioritäten räumlich zu differenzieren.

AUSGANGSLAGE

Der als Naturlandschaft des Alpsteins bezeichnete Bereich umfasst den topographisch unzugänglicheren, steileren Kantonsteil. Hier steht weniger die Koordination zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Landschaftsschutz im Vordergrund als vielmehr der Umgang mit der touristischen Nutzung des Alpsteins.

Im Sommerhalbjahr wird der Alpstein intensiv genutzt durch Wanderer, Alpinisten, Gleitschirmflieger und die Alpwirtschaft.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Intensität der touristischen Nutzungen und Freizeitnutzungen soll im bezeichneten Gebiet nicht flächendeckend weiter erhöht werden, beziehungsweise sind die Nutzungen auf Orte zu konzentrieren, wo bereits Infrastrukturanlagen vorhanden sind. Die extensive Alpwirtschaft soll erhalten bleiben.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Die Bedürfnisse der flächendeckenden extensiven Alpwirtschaft werden unterstützt.
- Das Alpstein-Gebiet wird vor einer zu intensiven touristischen Nutzung geschützt. Der Kanton und die Bezirke wirken darauf hin, verschiedene Freizeitnutzungen örtlich zu lenken und Konflikte zu entschärfen.
- Die landschaftliche und natürliche Vielfalt wird geschützt.
- Beim Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind die Interessen des Landschaftsschutzes hoch zu gewichten und mit den wirtschaftlichen Interessen abzuwägen.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltsdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Volkswirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Intensiv genutztes Tourismusgebiet	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 7
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton setzt sich ein für die Lenkung, Kanalisierung und gegenseitige Koordination von Freizeitnutzungen und berücksichtigt dabei die Anliegen des Lebensraumschutzes in angemessener Weise.

AUSGANGSLAGE

Im Kanton fällt dem Tourismus als wirtschaftliches Segment eine wichtige Bedeutung zu. Neben dem Ort Appenzell sind die Bergbahnen und -stationen im Alpstein wichtige Ziele sowohl im Sommer- als auch im Wintertourismus.

Die bezeichneten intensiv genutzten Tourismusgebiete umfassen die von den Bergbahnen erschlossenen Räume am Kronberg, auf der Ebenalp und auf dem Hohen Kasten. Durch die gute Erreichbarkeit und das hohe Gästeaufkommen stehen diese Gebiete für neue touristische Angebote besonders im Vordergrund.

Die Herausforderung im Bereich Tourismus ergibt sich vor allem aus den sich stets verändernden Freizeitbedürfnissen und -trends, die oftmals auch neue Ansprüche an den Raum stellen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Veränderungen im touristischen Angebot, die landschaftliche Eingriffe bedingen, sind möglichst auf die als intensiv genutztes Tourismusgebiet bezeichneten Gebiet zu konzentrieren. Dabei ist ein hoher Anspruch an die Verträglichkeit mit dem Landschaft- und Naturschutz zu stellen.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kanton und die Bezirke unterstützen die Weiterentwicklung des touristischen Angebots, wo dies für die Sicherung der Attraktivität und die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit notwendig ist.
- Allfällige landschaftliche Eingriffe für neue Freizeit- und Tourismusanlagen konzentrieren sich im Kanton in den intensiv genutzten Tourismusgebieten.
- Freizeit- und Tourismusanlagen sind landschaftsverträglich einzubetten und zu gestalten.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Volkswirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Objektblatt RS 6 Naturlandschaft des Alpsteins und Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Verkehrsinfrastruktur Strasse	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 8
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton macht sich den Erhalt seines gut ausgebauten und leistungsfähigen Strassennetzes zur Aufgabe. Er stellt sich der Herausforderung hinsichtlich der Sicherung des Strassenunterhalts und der kleinräumigen Optimierung von Ortsdurchfahrten.

AUSGANGSLAGE

Aufgrund der Siedlungsstruktur kommt dem motorisierten Individualverkehr (MIV) eine zentrale Bedeutung zu. Die wichtigsten Strassenachsen sind einerseits die beiden Verbindungen von Appenzell aus in Richtung Herisau und Gossau (via Gonten – Zürchersmühle und via Hundwil) und andererseits die Verbindung via Teufen nach St. Gallen. Die übrigen untergeordneten Strassen stellen die Anbindung der Ortschaften (bspw. Haslen, Oberegg, Eggerstanden) an das Zentrum Appenzell sicher und ermöglichen Verbindungen ins Rheintal und via Urnäsch – Schwägälp ins Toggenburg.

Das aktuelle Strassennetz und dessen Ausbau sind sowohl aus verkehrlicher als auch aus siedlungsplanerischer Sicht als gut zu beurteilen. Das bestehende Strassennetz erschliesst den gesamten Kanton und vermag die auftretende Verkehrsnachfrage zu bewältigen.

Aufgrund der schwierigen Verhältnisse für den öffentlichen Verkehr infolge der traditionellen Streusiedlungen und des hohen Bevölkerungsanteils ausserhalb der Bauzone bleibt der motorisierte Verkehr voraussichtlich auch künftig das wichtigste Verkehrsmittel im Kanton.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Anstrengungen im Strassenverkehr zielen innerhalb des Kantonsgebiets künftig nicht auf weitere Ausbauten der Strasseninfrastruktur ab. Im Vordergrund stehen die Sicherung der guten Strassenerschliessung und die Verbesserung der Situation für den Velo- und Fussverkehr.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Die bestehende, gute strassenseitige Erschliessung wird gesichert. Auf den Hauptachsen ist darauf hinzuwirken, die Situation für den Velo- und Fussverkehr zu verbessern (Behebung von Schwachstellen, Erhöhung der Sicherheit etc.).
- Der Kanton setzt sich ein für die Realisierung des Zubringers Appenzellerland mit Anschluss an die A1 sowie einer leistungsfähigen Ortsdurchfahrt Herisau und befürwortet die Engpassbeseitigung A1 mit Teilsperre, Anschluss Güterbahnhof St. Gallen.
- Der Kanton stellt neben der Bahn ein ÖV-Grundangebot auf der Strasse sicher. Das Grundangebot sichert eine angemessene Mobilität für alle Bevölkerungsteile und berücksichtigt explizit die Bedürfnisse der Schüler.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für öffentlichen Verkehr, Bau- und Umweltschutzdepartement

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, April 2017, Kap. 7.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 4, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Verkehrsinfrastruktur Bahn	RAUMENTWICKLUNGSSTRATEGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. RS 9
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Raumplanungsgesetz hat der Kanton in seinem Richtplan aufzuzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Der Kanton stellt sich der Herausforderung, ein solidarisches, bedarfsgerechtes und trotz der Siedlungsstrukturen kosteneffizientes ÖV-Grundangebot zu gewährleisten.

AUSGANGSLAGE

Die Appenzeller Bahnen (AB) bieten wichtige Verbindungen zwischen den verschiedenen Orten im Appenzellerland an und stellen in Gossau und St. Gallen die Anbindung an den nationalen Schienenfernverkehr sicher. Eine bedeutende Rolle kommt den AB vor allem im touristischen Segment und bei Schülern zu. Im Pendlerverkehr sind die AB aufgrund der aktuell längeren Reisezeiten gegenüber dem motorisierten Individualverkehr nur bedingt eine konkurrenzfähige Alternative.

Mit der Realisierung der Durchmesserlinie (DML) Appenzell – St. Gallen – Trogen, deren Finanzierung mit Bundesbeteiligung (Agglomerationsprogramm) in den beteiligten Kantonen (AI, AR und SG) sichergestellt wurde, stehen Änderungen im Angebot der AB bevor. Die bisher getrennten Linien St. Gallen – Appenzell und St. Gallen – Trogen werden zu einer durchgehenden Linie verbunden. Das mit Infrastrukturausbauten verbundene Vorhaben wird kürzere Reisezeiten mit sich bringen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Anstrengungen im Bereich des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs zielen auf die Bedürfnisse der Hauptnutzer ab. Die Fahrzeit zwischen dem Dorf Appenzell und St. Gallen soll in den kommenden Jahren ergänzend zu den bereits beschlossenen DML-Projekten weiter gesenkt werden.

Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Der Kanton richtet das Bahnangebot auf die Bedürfnisse der Schüler und der touristischen Gäste aus, ist aber auch bestrebt, die Attraktivität der Appenzeller Bahnen für den Pendlerverkehr zu steigern.
- Auf der Strecke Appenzell – St. Gallen strebt der Kanton eine Fahrzeit der Eilzüge von unter 35 Minuten an.
- Der Kanton setzt sich für gute Anschluss- und Umsteigebedingungen an der ÖV-Haltestelle Gossau SG ein.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für öffentlicher Verkehr, Bundesamt für Verkehr (BAV)

Massgebliche Verfahren:

Realisierung:

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 4, Objektblatt RS 1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Weitere Hinweise: Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Festlegung Siedlungsgebiet (Methodik, Kriterien)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt nach der in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung definierten Methodik in Form einer quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets für den 25-Jahreshorizont, das heisst bis 2040 (Variante C des Leitfadens Richtplanung). Das Siedlungsgebiet wird bezirksweise quantitativ für alle Bauzonen festgelegt. Die bezirksinterne Verteilung der festgelegten Kontingente bzw. Flächen an Siedlungserweiterungsgebieten liegt in der Kompetenz der Bezirke und der Feuerschaugemeinde.

Abstimmungsanweisungen:

1. Für das Zentrum sowie für die Dörfer und dorftypischen Siedlungen, denen gemäss kantonaler Raumentwicklungsstrategie künftig ein Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum zugesprochen wird, sind Suchräume definiert, in welchen eine Erweiterung des Baugebiets im Rahmen der festgelegten Kontingente an zusätzlicher Bauzone stattfinden könnte. Diese Suchräume sind auch bei Flächentransfers bereits bestehender Bauzonen zu beachten. Alleine aus der Bezeichnung als Suchraum im kantonalen Richtplan erwächst kein Anspruch auf Einzonung bzw. effektiver Erweiterung der Siedlungsfläche.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Richtung einer künftigen Siedlungsentwicklung erfolgt in den Karten mit symbolischer Andeutung durch Pfeile. Für alle Orte werden dort, wo es sinnvoll ist, konkrete Siedlungsbegrenzungslinien bezeichnet.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Hinsichtlich der definierten Suchräume gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Durch die Suchräume Vordere Au, Appenzell (Feuerschaugemeinde) sowie Kreuzstrasse, Eggerstanden (Bezirk Rüte) werden Fruchtfolgefleichen (FFF) tangiert. Es ist zu gewährleisten, dass möglichst wenige FFF beansprucht werden und insbesondere die Mindestfläche an FFF von 330 ha nicht unterschritten wird.
- Die Feuerschaugemeinde achtet im Rahmen der Nutzungsplanung darauf, dass in den

Suchräumen Vordere Au sowie Hintere Rüti nicht gleichzeitig Einzonungen erfolgen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist zu gewährleisten, dass eines der beiden Gebiete weitestgehend überbaut ist, bevor im zweiten Gebiet Einzonungen vorgenommen werden.

- Die Feuerschaugemeinde und der Bezirk Schlatt-Haslen berücksichtigen bei Siedlungserweiterungen das ISOS und nehmen im Falle einer allfälligen Beeinträchtigung des nationalen Werts des Ortsbilds eine Interessenabwägung vor.
- Der Bezirk Rüte achtet im Rahmen der Nutzungsplanung darauf, dass die regionale Verbindungsachse für Wildtiere durch allfällige Einzonungen im Suchbereich Arbeitsgebiet zwischen Steinegg und Weissbad nicht beeinträchtigt wird.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. In den Kleinsiedlungen wird das Siedlungsgebiet (auslastungsrelevante Bauzonen) mit Stand 2015 quantitativ abschliessend festgelegt. Auf der Basis von raumplanerischen Kriterien sind Anpassungen an der Bauzonenverteilung innerhalb der Kleinsiedlung in Form von flächengleicher Kompensation / Abtausch möglich. Das Siedlungsgebiet wird bei einem allfälligen Flächenabtausch bzw. Flächentransfer in einen anderen Ort jedoch um die entsprechende Fläche reduziert (ohne Anspruch auf erneute Vergrösserung zu einem späteren Zeitpunkt). Die Gesamtsiedlungsfläche im Kanton bleibt bei Flächentransfers insgesamt gleich gross.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Allfällige Anpassungen des Gesamtumfangs des festgelegten Siedlungsgebiets (quantitativ) erfolgen im Rahmen einer Richtplananpassung gestützt auf die Resultate des Monitorings (Abweichung der tatsächlichen Entwicklung vom gewählten Szenarioverlauf) und die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Siedlungserweiterungen durch Neueinzonungen (reale Bauzonenerweiterungen) erfolgen grundsätzlich im Sinne einer Entwicklung aus dem Bestand (im Anschluss an bestehende Bauzonen) innerhalb der bezeichneten Suchräume. Dabei sind Standorte zu bevorzugen, welche zentral gelegen sind und für welche die Groberschliessung bereits besteht. Die als "Suchraum Arbeitsgebiet" definierten Suchräume sind ausschliesslich der Siedlungserweiterung für Arbeitsplatzgebiete vorbehalten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

7. Der im Richtplanhorizont zu erwartende zusätzliche Bauzonenbedarf ist gestützt auf das Monitoring einer periodischen Überprüfung zu unterziehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

BUD, Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: kantonale Richtplanung, kommunale Ortsplanungen

Realisierung: sofort, periodische Überprüfung

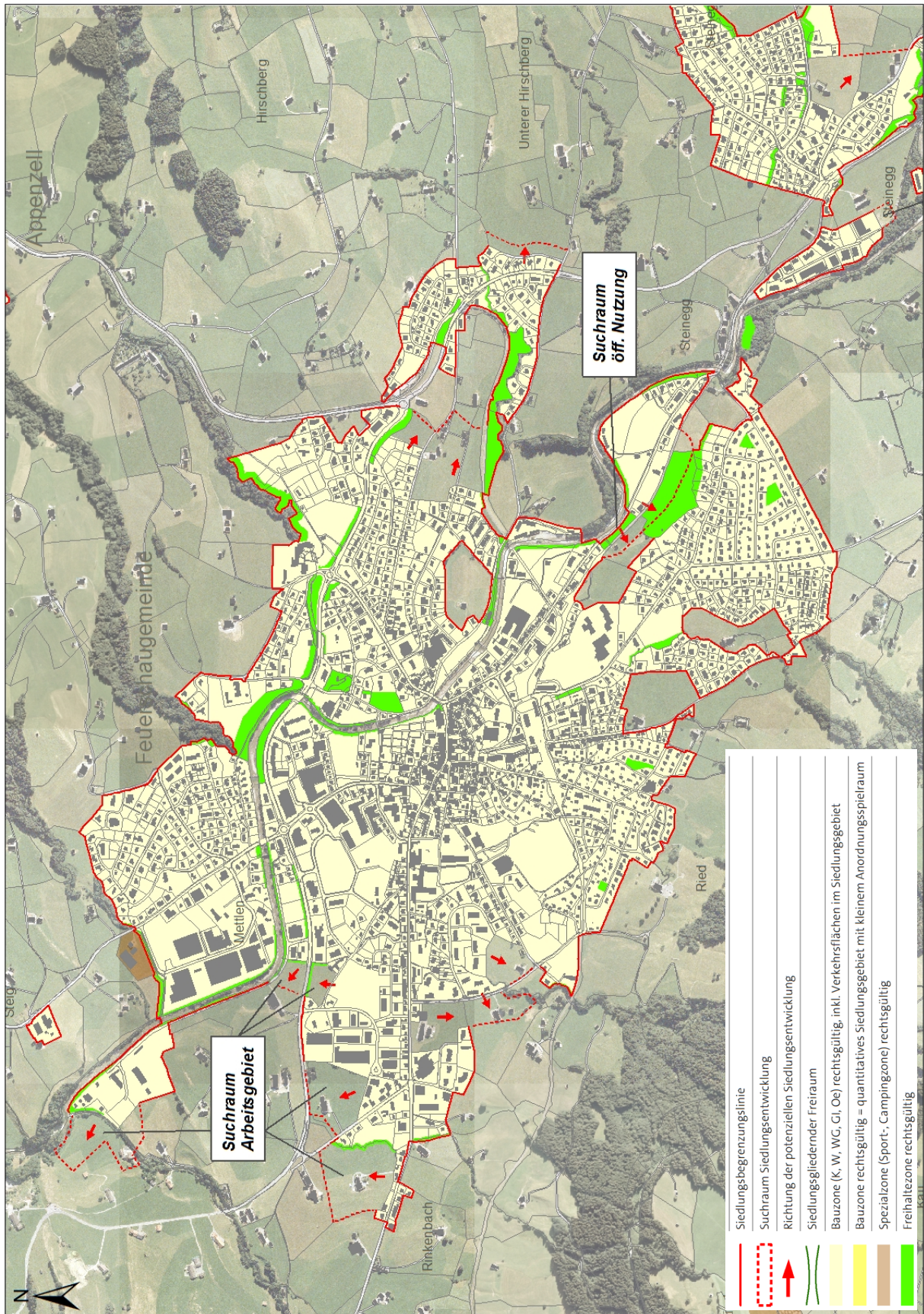
WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

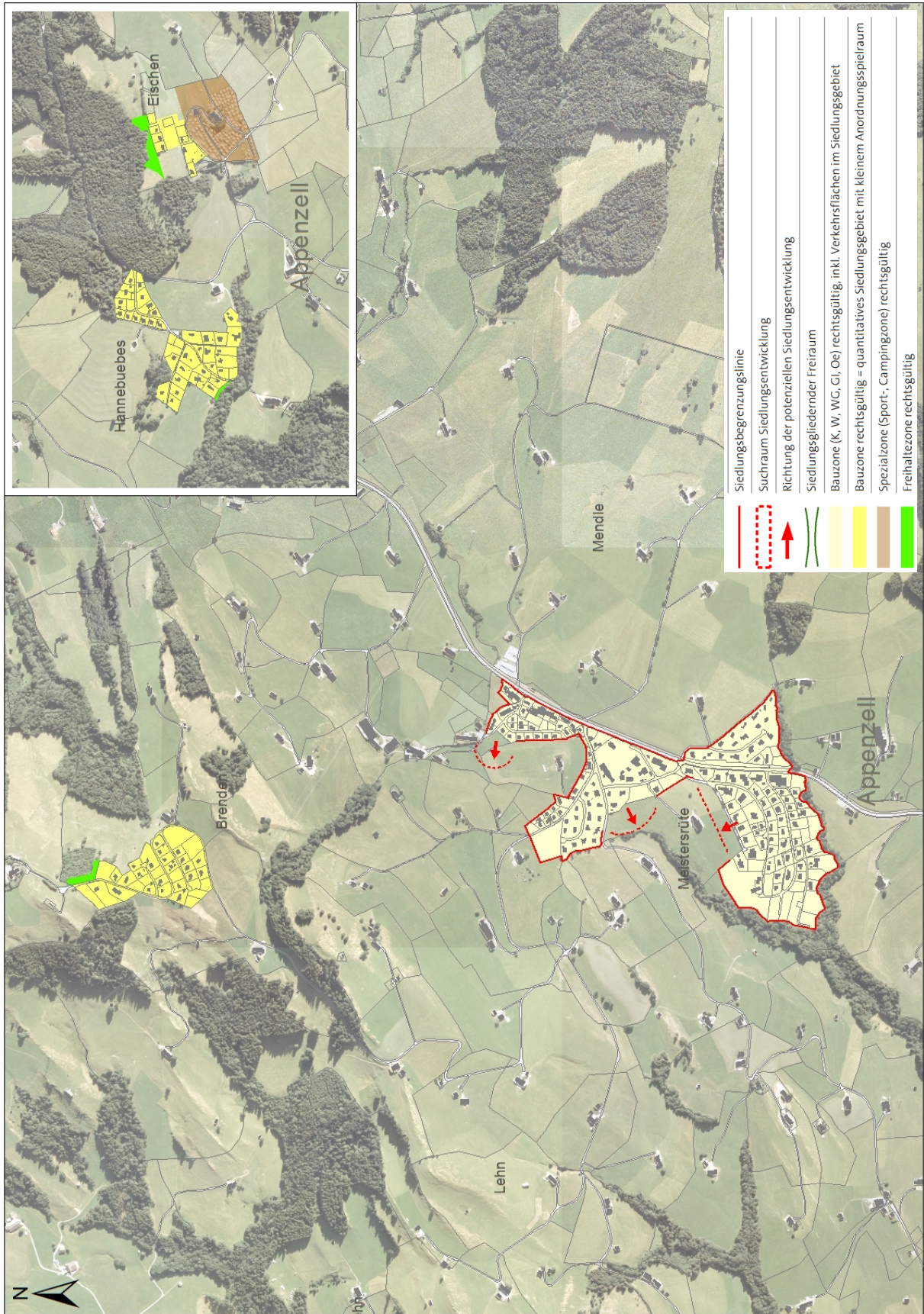
Verweis auf die Leitsätze:

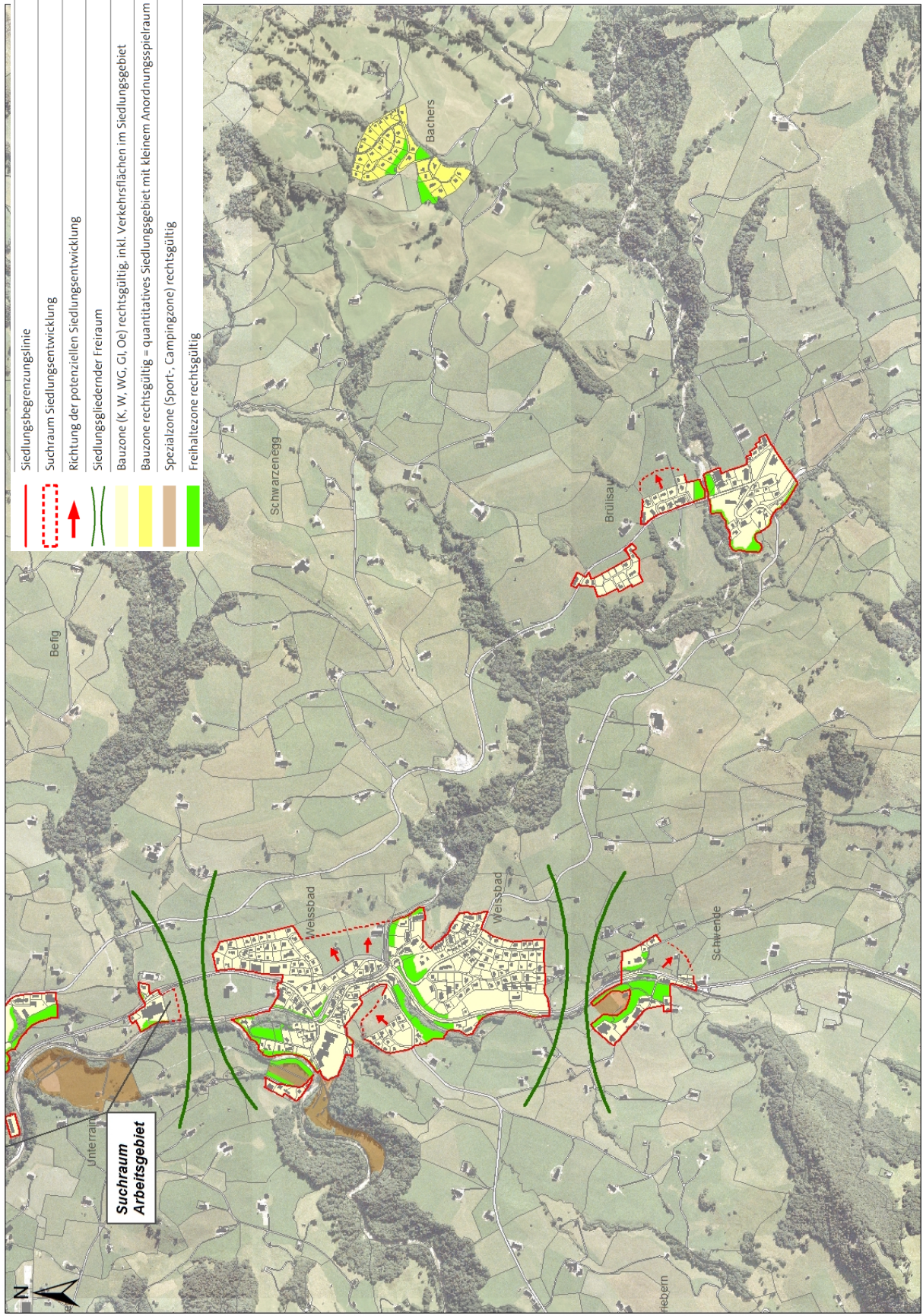
Weitere Hinweise: vgl. Monitoring, Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

Siedlungsgebiet Feuerschau Gemeinde

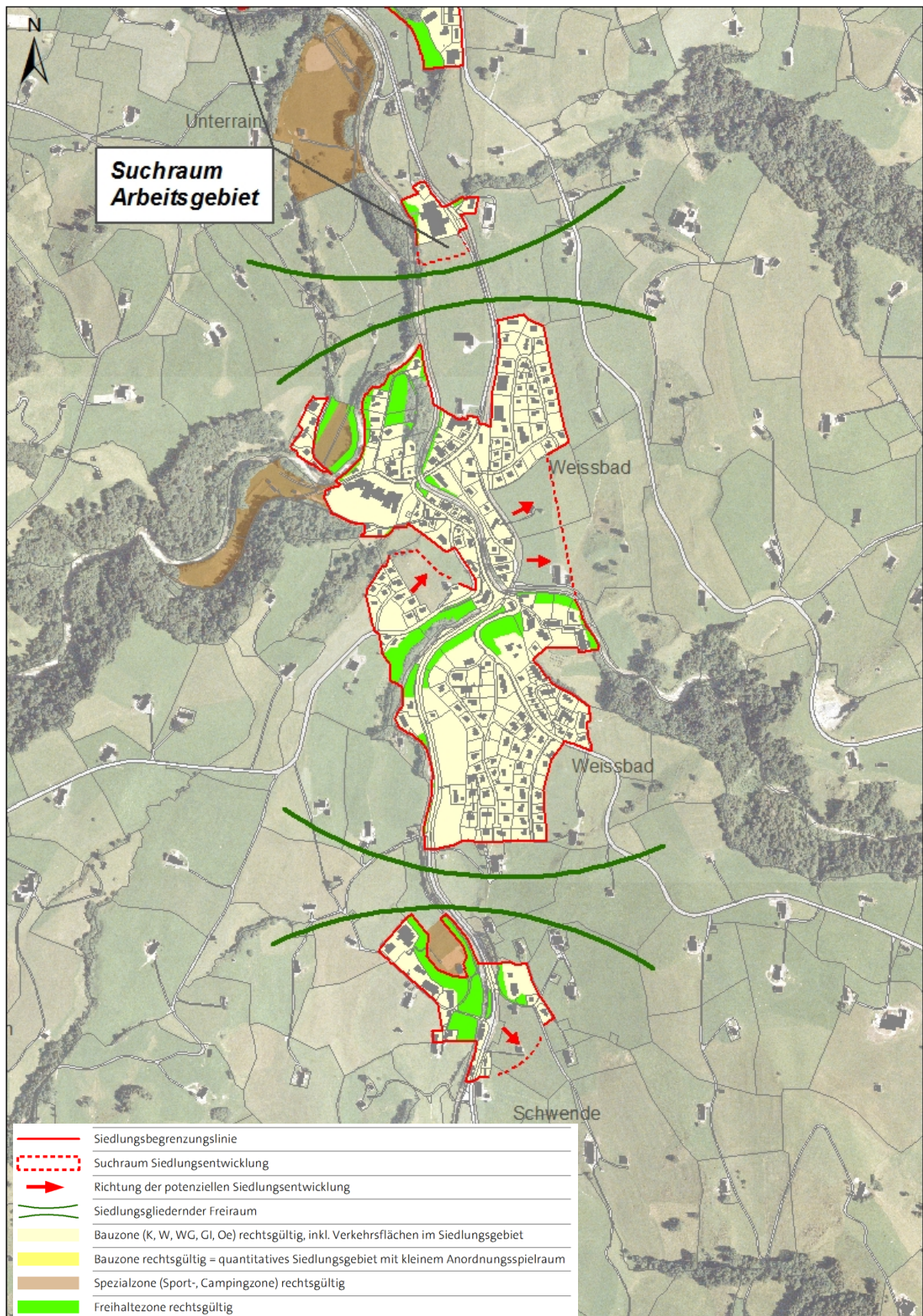


Siedlungsgebiet Bezirk Appenzell

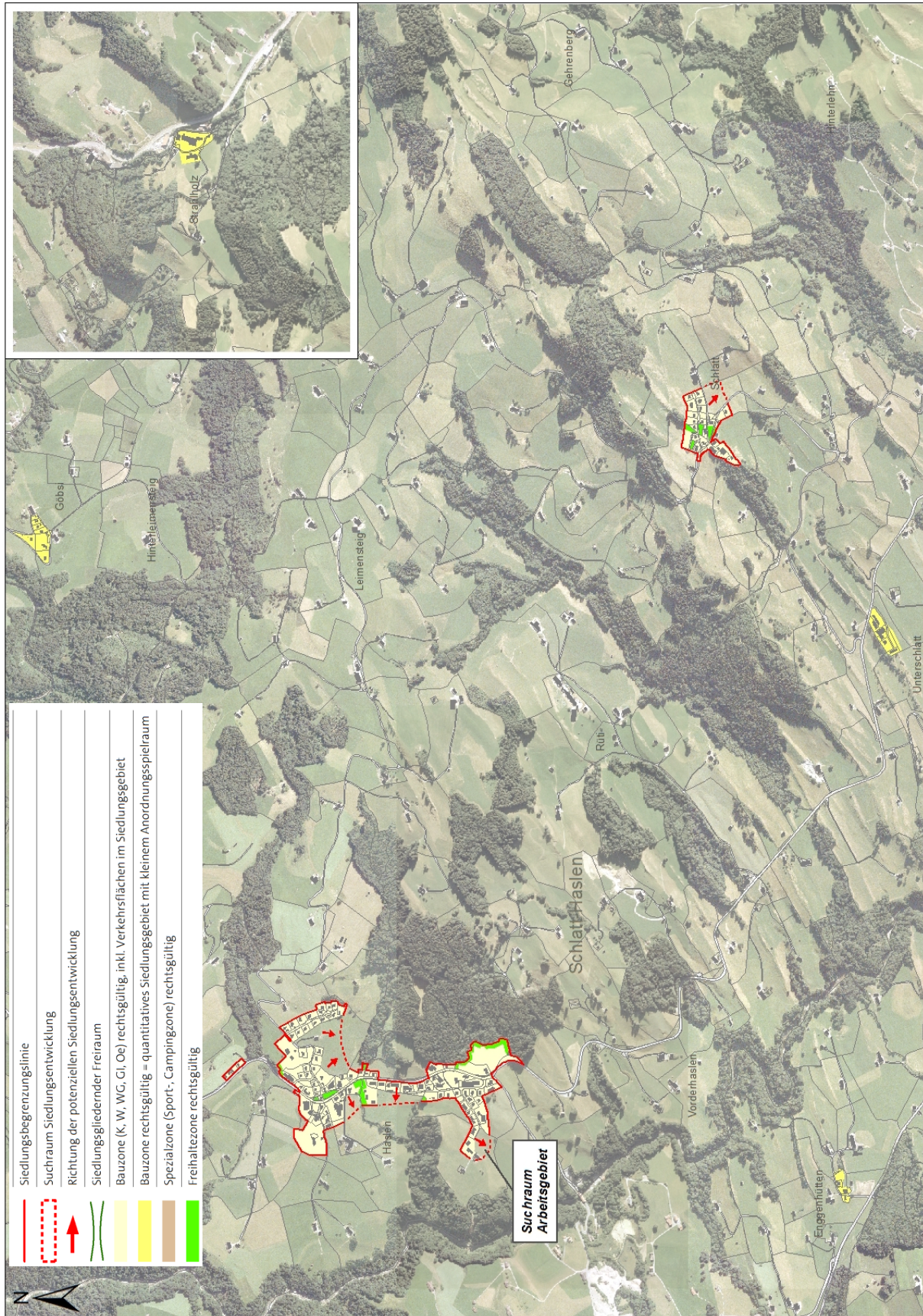




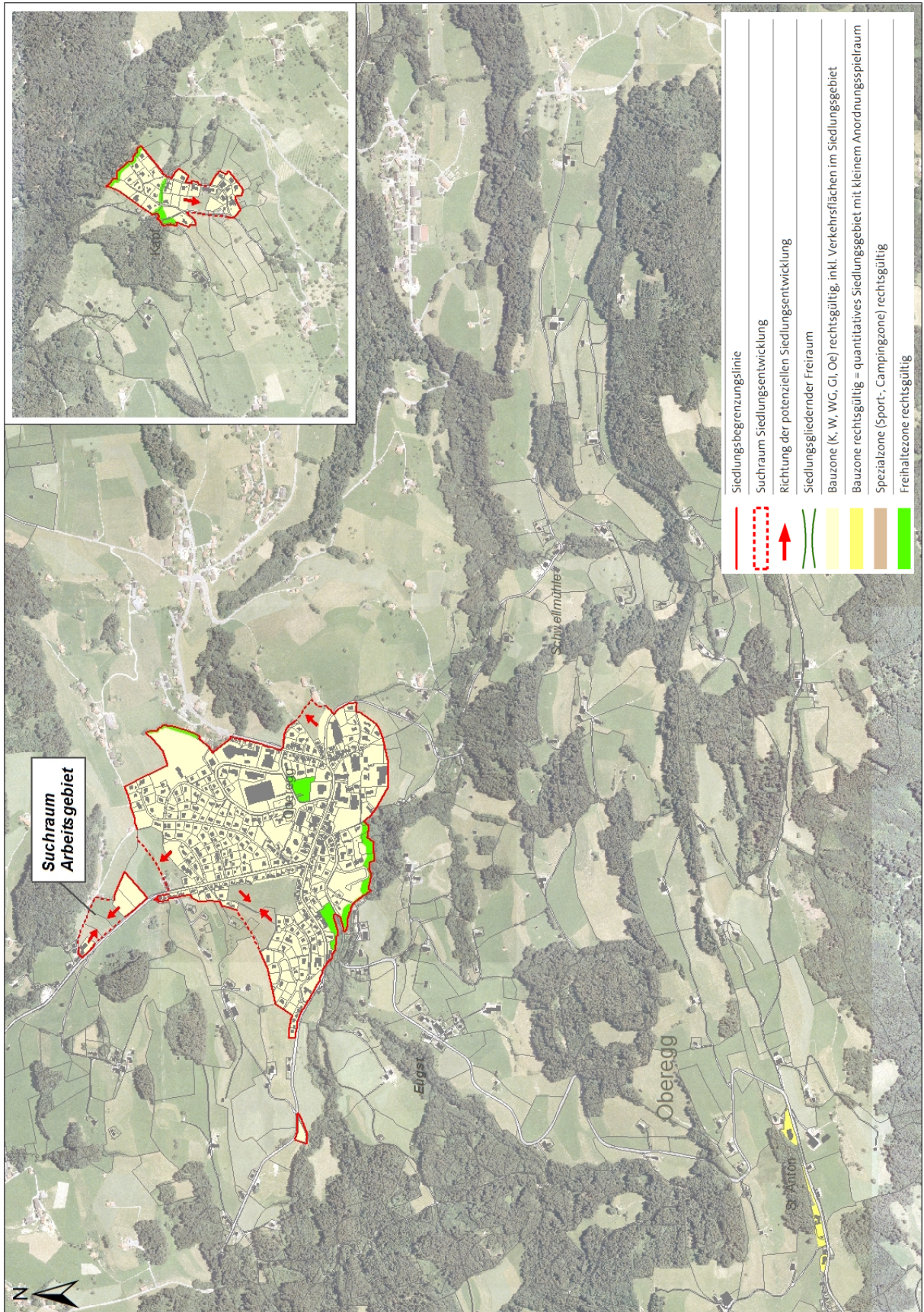
Siedlungsgebiet Bezirk Schwende



Siedlungsgebiet Bezirk Schlatt-Haslen



Siedlungsgebiet Bezirk Oberegg



Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet (Basis BfS-Szenario)

(neu)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1.1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton Appenzell Innerrhoden stützt sich für die Berechnung des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont auf das Szenario hoch des Bundesamts für Statistik (publiziert am 12. Mai 2016).

Abstimmungsanweisungen:

1. Gestützt auf das BfS-Szenario hoch erfolgt folgende quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets:

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W/WG/K	251.0 ha	39.2 ha	-7.0 ha	244.0 ha
Gl	28.9 ha	4.7 ha	+2.0 ha	30.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
total	466.0 ha	56.7 ha	-5.0 ha	461.0 ha

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Auf eine behördenverbindliche Anweisung zur Reduktion des Siedlungsgebiets über eine Bauzonenreduktion wird in Nachachtung des voraussichtlich benötigten Siedlungsgebiets gemäss dem kantonalen Eventualszenario verzichtet. Eine Standortbestimmung und allfällige Korrektur hinsichtlich des festgelegten Siedlungsgebiets (inkl. allfälliger Anweisung zur Reduktion) hat im Zuge des Monitorings zu erfolgen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Kontingent von 2 ha an zusätzlicher Arbeitszone (GI) im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Arbeitsschwerpunkte zu verteilen. Bei der Ausscheidung von Arbeitszonen sind die Suchräume Arbeitsgebiet zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

BUD; Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Kantonale Richtplanung, Ortsplanung, Arbeitszonenmanagement

Realisierung: sofort, periodische Überprüfung

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Quantitative Festlegung Siedlungsgebiet (Basis Eventualszenario)

(neu)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 1.2

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Art. 8a Abs 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets festzulegen.

AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet zeigt, wo eine Besiedlung aus raumplanerischen Überlegungen zweckmässig sein kann und wo nicht. Dabei gibt es absolute Grenzen (naturräumliche Grenzen, Trenngürtel) und vorläufige Grenzen aufgrund des Wachstumsszenarios bzw. des Raumkonzeptes (Siedlungstypen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton hat die strategisch-politischen Ziele zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in einem zusätzlichen Eventualszenario definiert. Dieses bildet die Grundlage für die quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets. Die Festlegung erfolgt mit dem Ziel, die bestehenden Bauzonenreserven am richtigen Ort verfügbar zu machen sowie der Siedlungs- und Raumtypologie Rechnung zu tragen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Gestützt auf das kantonale Eventualszenario erfolgt folgende quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets:

Zonenart	Stand 2015		Stand 2040	
	Bauzone gesamt	davon unbebaut	Veränderung	Siedlungsfläche gesamt
W/WG	217.3 ha	38.0 ha	+5.9 ha	223.2 ha
K	33.7 ha	1.1 ha	0.0 ha	33.7 ha
Gl	28.9 ha	4.7 ha	+6.0 ha	34.9 ha
Oe	33.8 ha	4.6 ha	0.0 ha	33.8 ha
Sp	55.9 ha	0.0 ha	0.0 ha	55.9 ha
F	24.8 ha	0.4 ha	0.0 ha	24.8 ha
C	7.5 ha	0.0 ha	0.0 ha	7.5 ha
total	466.0 ha	56.7 ha	+11.9 ha	477.9 ha

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton kann das Siedlungsgebiet im Vergleich zur Festlegung gemäss BfS-Szenario hoch (Objektblatt S 1.1) gestützt auf das Monitoring in dem Mass erweitern, wie die künftige Entwicklung das Eventualszenario bestätigt. Es ist dafür keine Anpassung des Richtplans notwendig.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Kontingent von 5.9 ha an zusätzlicher Wohn- und Mischzone im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie den Bezirk Rüte zu verteilen. Bei Entwicklungsverläufen entgegen den Erwartungen kann im Rahmen der Entwicklungsstrategie vom Grundsatz abgewichen werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Das Kontingent von 6.0 ha an zusätzlicher Arbeitszone (GI) im Vergleich zum Stand 2015 ist im Grundsatz auf das Zentrum Appenzell sowie das Dorf Oberegg als kantonale Arbeitsschwerpunkte zu verteilen. Bei der Ausscheidung von Arbeitszonen sind die Suchräume Arbeitsgebiet zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

BUD; Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Kantonale Richtplanung, Ortsplanung, Arbeitszonenmanagement

Realisierung: sofort, periodische Überprüfung

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 4

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Arbeitszonenmanagement	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 2
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 30 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.

AUSGANGSLAGE

Aktuell weist der Kanton Appenzell I.Rh. folgende unüberbaute Flächen aus:

- 5.6 ha Gewerbe- und Industriezone
- 10.8 ha Wohn- und Gewerbezone
- 2.5 ha Kernzone

Für ausschliesslich einheimische Unternehmen ist dem Amt für Wirtschaft aktuell ein Bedarf von 2.2 ha Gewerbeland bekannt. Bei diesen Firmen handelt es sich um Betriebe, die sich in den letzten Jahren positiv entwickelt haben und nun ihr Geschäft ausbauen wollen.

Theoretisch bestehen genügend Reserven. Praktisch präsentiert sich die Situation anders. Oftmals ist eingezontes Industrie- und Gewerbeland nicht oder nur zu überhöhten Preisvorstellungen der Grundeigentümer erhältlich, was ein grosses Problem darstellt. Die bisher getroffenen Massnahmen gegen die Baulandhortung mit der Erschliessung durch die Planungsbehörde und der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer haben zu keiner wesentlichen Verbesserung der Situation geführt.

Mit einem Arbeitszonenmanagement sollen einerseits die notwendigen Informationen zusammengestellt und damit andererseits auf die Abstimmung der Nachfrage und des Angebots eingewirkt bzw. die Grundlagen für allfällig notwendige Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten bereitgestellt werden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton sorgt durch vorausschauende planerische Vorleistungen im Rahmen der kantonalen Richtplanung dafür, dass geeignete Arbeitsplatzzonen zeitgerecht und auf einen aktuellen und begründeten Bedarf abgestimmt, bereitgestellt werden. Weitere Massnahmen z. B. im Bereich der Bau- und Steuergesetzgebung sind zu prüfen.

Der Hauptfokus liegt im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Sicherung und Gewährleistung des Aufbaus und der Entwicklung von einheimischen Betrieben.

Auch die Arbeitsplatzentwicklung hat nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen. Um- oder Einzonungen werden nur bei konkretem Bedarf vorgenommen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton richtet ein Arbeitszonenmanagement im Sinne einer verwaltungsinternen Daten- und Informationsplattform ein und führt diese laufend / periodisch nach. Das Arbeitszonenmanagement beinhaltet insbesondere:
 - Übersicht über die Arbeitszonen, deren Auslastung bzw. Reserven, Verfügbarkeit
 - Erschliessungsstand, allfällige Erschwernisse / Hemmnisse gestützt auf Raum+
 - Liste mit Betrieben und deren Bedarf (kurz-, mittel-, langfristig)
 - Bezeichnung der prioritären Arbeitsplatzstandorte unter Berücksichtigung der Festlegung des Siedlungsgebietes

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Bei Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotenzial des Betriebes ausgeschöpft wurde.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Neueinzonungen für neu anzusiedelnde Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonenmanagement keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben, insbesondere bezüglich Verkehr, ist nachzuweisen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Um- und Einzonungen erfolgen zudem nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - es liegt ein konkreter Bedarf für bestehende Betriebe oder für Entwicklungsflächen (bestehende und neue Betriebe) vor;
 - es wird eine flächensparende und haushälterische (Geschossigkeit, Parkierung etc.) sowie qualitativ gute Lösung gewährleistet;
 - die Bebauung wird über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgesichert (z. B. entschädigungslose Rückzonung bei Nicht-Realisierung).

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Amt für Wirtschaft

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: sofort, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 5

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Objektblatt S 5.3 Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

Sicherstellung Bauzonendimensionierung	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 3
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG ist im Richtplan Bereich Siedlung festzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen.

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

AUSGANGSLAGE

Unter Berücksichtigung des Szenarios hoch des Bundesamtes für Statistik weist der Kanton für den Zonenplanhorizont von 15 Jahren (2030) eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen von 96.3 % auf. Basis für die Berechnung der kantonalen Auslastung liefern folgende aktuelle Datengrundlagen:

- Einwohnerdaten mit Stand 31.12.2015 (Statpop)
- Beschäftigtendaten mit provisorischem Stand 31.12.2014 (Statent)
- Werte zur Bauzonenflächenbeanspruchung (in m² pro Raumnutzer) nach Zonenart und Bezirk mit Stand 2012 (gemäss TRB)
- Nutzungsplandaten und Daten zum Stand der Erschliessung mit Stand 31.12.2015

Mit einer Auslastung von rund 96 % sind die bestehenden Bauzonen im Kanton insgesamt als zu gross zu bezeichnen. Unmittelbare Auszonungen im Zuge eines Rückzonungsprogramms sind nicht notwendig. Um jedoch auf eine Auslastung von 100 % hinzuwirken, erhalten die Bezirke und die Feuerschaugemeinde den Auftrag, im Rahmen der Nutzungsplanung bis 2022 verschiedene Massnahmen zu prüfen (vgl. Objektblatt S.5).

Werden die einzelnen Bezirke betrachtet, lassen sich erhebliche Unterschiede im Stand der Auslastung feststellen. Voraussichtlich sind im Zonenplanhorizont in allen Bezirken und der Feuerschaugemeinde ausreichend Bauzonenreserven vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass darüber hinaus ein Bedarf an Neueinzonungen bestehen wird (z.B. infolge Nichterhältlichkeit bei gleichzeitiger Kompensation, o.ä.).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Erweiterungen der Bauzonen durch Neueinzonungen haben auch künftig in der Regel im Rahmen von Gesamtrevisionen der Ortsplanungen (Überprüfung der Nutzungsplanung) zu erfolgen. Nach Art. 24 Abs. 4 BauG sind die Nutzungspläne in der Regel alle ca. 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen.

Es müssen die definierten Entwicklungsziele gemäss Raumentwicklungsstrategie beachtet werden. Erweiterungen basieren auf einem Bedarfsnachweis und erfolgen innerhalb der bezeichneten Suchräume bzw. innerhalb der quantitativen Grenzen.

Als weitere Faktoren sind zudem zu beachten:

- Die Planbeständigkeit ist gewährleistet.
- Die Siedlungsentwicklung und der Verkehr sind aufeinander abgestimmt.
- Die Entwicklung bezüglich Mindestnutzung und Mindestdichten verläuft in die richtige Richtung (vgl. Monitoring und Controlling S. 6. Abstimmungsanweisung 2, Kennwerte).
- Die Erhältlichkeit der neueingezonten Fläche ist vertraglich gesichert.
- Die Vorgaben zur ÖV-Erschliessung (vgl. Objektblatt S.4) im Sinne einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr werden bei Einzonungen berücksichtigt.
- Einzonungen erfolgen mit dem Ziel der bestmöglichen Schonung von Natur und Landschaft sowie der grösstmöglichen Schonung von Fruchtfolgefächern (FFF).
- Werden für Einzonungen FFF beansprucht, muss ein wichtiges Ziel aus Sicht des Kantons vorliegen, das ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann. Die optimale Nutzung der einzuzonenden Fläche muss sichergestellt werden. Diese Voraussetzungen gelten auch bei Bauzonenverschiebungen und Flächenkompensation.

Es ist anzustreben, die heutigen Werte der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf zu reduzieren. Das Ziel besteht darin, eine Verminderung der durchschnittlichen Bauzonenflächenbeanspruchung pro Kopf zu erreichen. Als Zielwert wird eine Verringerung um 15 % in der Wohnzone und um 5 % in der Mischzone angestrebt.

Abstimmungsanweisungen: Festsetzung

1. Für eine reale, kompensationsfreie Bauzonenerweiterung durch Neueinzonung muss die Bedingung erfüllt sein, dass sowohl die gesamtantonale Auslastung als auch die Auslastung des Bezirkes über 100 % liegt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Solange die kantonale Auslastung der Bauzonen unter 100 % liegt, gilt bei Einzonungen grundsätzlich das Prinzip der Kompensation. Liegt die kantonale Auslastung unter 98 %, hat die Kompensation zeit- und flächengleich zu erfolgen. Bei einer Auslastung über diesem Wert ist auch eine verzögerte Kompensation möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die verzögerte Kompensation ist durch die Bezeichnung einer entsprechenden, nicht erschlossenen Bauzone in der Erschliessungsplanung sicherzustellen. Die bezeichnete Fläche muss sich prinzipiell für die Auszonung eignen und darf während 5 Jahren nicht erschlossen werden. Sie ist auszuzonen, wenn die kantonale Auslastung nach Ablauf von 5 Jahren immer noch unter 100 % liegt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Berechnung der Kapazität der noch bestehenden auslastungsrelevanten Bauzonenreserven erfolgt mit den für die zwei Raumtypen (Zentrum und Bezirke) festgelegten Werten für den durchschnittlichen Bauzonenflächenbedarf pro Raumnutzer (in m²). Anhand des zum Zeitpunkt der Bauzonendimensionierung aktuellen Stands der Erschliessung sind die Anteile der erschlossenen bzw. noch nicht erschlossenen Bauzonenreserven zu ermitteln. Für die Berechnung der Kapazität sind die entsprechenden Werte des Bauzonenflächenbedarfs (BFB in m²/RN) anzuwenden:

Raumtyp	BFB-Werte für erschlossene Bauzone			BFB-Werte für nicht erschlossene Bauzone		
	Wohnzone in m ²	Mischzone in m ²	Kernzone in m ²	Wohnzone in m ²	Mischzone in m ²	Kernzone in m ²
Zentrum	185	140	75	153	133	75
Bezirke	250	250	160	213	238	160

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Zur Beurteilung der Kapazität der bereits überbauten auslastungsrelevanten Bauzonen sind die dort ansässigen Raumnutzer zu verwenden. Erhöht sich die Kapazität des Bezirks durch Siedlungsverdichtung im Bestand, kann ein Bezirk oder die Feuerschaugemeinde mit dem entsprechenden Nachweis die zusätzlichen Raumnutzer durch Siedlungsverdichtung bei der Kapazität in Abzug bringen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Die Bauzonendimensionierung erfolgt durch die Multiplikation der Differenz aus den im Zonenplanhorizont erwarteten Raumnutzern und der Gesamtkapazität mit dem jeweiligen Wert des Bauzonenflächenbedarfs nach Raumtyp. Dabei sind nachfolgende Werte für den Bauzonenflächenbedarf anzuwenden:

Raumtyp	BFB Wohnzone in m ²	BFB Mischzone in m ²	BFB Kernzone in m ²
Zentrum	153	133	75
Bezirke	213	238	160

Abstimmungsstand: Festsetzung

7. Durch Umzonungen von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzonen erhöht sich die Kapazität der Bauzonenreserven.

Macht die Umzonung aus orts- und raumplanerischen Überlegungen Sinn und dient sie der Umsetzung einer Siedlungsentwicklung nach innen, so ist eine Umzonung von nicht auslastungsrelevanten ungenutzten Bauzonen (insb. Gewerbe-Industriezone GI) in Wohn-, Misch- und Kernzonen möglich, auch wenn die Auslastung des Bezirks entweder bereits unter 100 % liegt oder durch den Vorgang der Umzonung unter 100 % fällt. Die Umzonung ist an rechtliche Bedingungen zu knüpfen:

- vertragliche Sicherung zur Überbauung innert einer festzulegenden Frist (Fristenregelung)
- entschädigungsfreie Rückzonung nach Ablauf der Frist
- Vorkaufsrecht für die öffentliche Hand
- kein konkreter Bedarf für die bestehende Zone am entsprechenden Ort bzw. in diesem Bezirk

Abstimmungsstand: Festsetzung

8. Kann nach der Methode des Bundesamts für Raumentwicklung zur Berechnung der Auslastung nachgewiesen werden, dass die Auslastung des Bezirks oder der Feuerschaugemeinde im Gegensatz zur Berechnungsmethode des Kantons (mit variablem Bauzonenflächenverbrauch im Bestand) über 100 % beträgt, so ist eine kompensationsfreie Erweiterung der Bauzonen zulässig. Für die Bauzonendimensionierung sind die Werte gemäss Abstimmungsanweisung 7 massgebend.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Raumentwicklung, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Kommunale Ortsplanungen

Realisierung: mittelfristig, bei Bedarf

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 6

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: vgl. Objektblatt S. 4 Abstimmung Siedlung und Verkehr; Objektblatt S. 5 Siedlungsentwicklung; Objektblatt S. 2 Arbeitszonenmanagement

Abstimmung Siedlung und Verkehr

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 4

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG legt der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden.

AUSGANGSLAGE

Heute verfügen die Orte Appenzell, Gonten, Meistersrüte, Steinegg, Weissbad und Schwende über einen Bahnanschluss (Appenzeller Bahnen). Die Orte Haslen, Brülisau, Oberegg und Eggerstanden sind in ein Bus- oder Postautonetzt eingebunden.

Weite Teile des Kantons sind gemäss Karte ÖV-Erschliessungsqualität (ARE-WebGIS, Datenstand 22.3.2016) nicht oder nicht ausreichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Eine wirtschaftliche Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität ist aufgrund des eher geringen Fahrgastpotenzials unrealistisch.

Aus siedlungspolitischer Sicht ist es aber dennoch wichtig, dass jeder Bezirk über ein funktionierendes Dorf verfügt. Diese zentrale Aussage bildet auch den Kern der kantonalen Raumentwicklungsstrategie.

Appenzell I.Rh. ist ein traditioneller Streusiedlungskanton mit einem bedeutenden Anteil von Einwohnern ausserhalb Bauzone (ca. ein Drittel der Gesamtbevölkerung), für welchen die Dörfer die Stellung eines kantonalen Subzentrums einnehmen und als solche auch erhalten und gestärkt werden sollen.

Verkehrsentensive Einrichtungen sind nur in der Feuerschaugemeinde relevant. Diese sind im Baureglement der Feuerschaugemeinde Art. 15 (Verkaufsstellen) bereits adäquat geregelt.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Die Erhaltung der traditionellen Dorfstrukturen des Kantons Appenzell I.Rh. und die Förderung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind öffentliche Interessen, welche in der Interessenabwägung gleichwertig nebeneinander stehen.
2. Die Siedlungsentwicklung in Appenzell I.Rh. ist auf ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem (LV, ÖV, MIV) auszurichten, das auch in den Dörfern mindestens eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet. Die Grenzen einer wirtschaftlichen Erschliessung müssen berücksichtigt werden.
3. Das Umlagerungspotenzial zugunsten des Fuss- und Radverkehrs ist insbesondere im kantonalen Zentrum Appenzell und zwischen Appenzell und den umliegenden Dörfern, gestützt auf eine Netz- und Schwachstellenanalyse mit einer klaren Förderstrategie, zu nutzen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Im kantonalen Zentrum Appenzell, wo rund die Hälfte des künftigen Bevölkerungswachstums stattfinden soll und in den übrigen Orten mit Bahnzugang, ist die Siedlungsentwicklung primär

auf das Einzugsgebiet der Bahnhaltstellen auszurichten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im kantonalen Zentrum Appenzell gilt für Einzonungen eine minimale ÖV-Erschliessungsqualität der Güteklasse D. Von dieser Bestimmung sind Arbeitszonen für wenig arbeitsplatzintensive Betriebe ausgenommen. In den Bezirken sind Einzonungen in erster Priorität ebenfalls in Gebieten mit einer minimalen ÖV-Erschliessungsqualität D vorzunehmen. In zweiter Priorität sind Einzonungen auf Gebiete im Einzugsgebiet von ÖV-Haltestellen (Erschliessungsqualität < D) auszurichten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Im kantonalen Zentrum Appenzell sowie in den Dörfern sind die heutigen LV-Netze (Fuss- und Veloverkehr) auf Schwachstellen hinsichtlich Attraktivität und Sicherheit untersucht worden. Auf Basis dieser Studie ist ein Massnahmenplan zur Optimierung des Langsamverkehrs auszuarbeiten und die Umsetzung sicherzustellen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption prüft und unterstützt der Kanton flankierende Massnahmen insbesondere bezüglich:
- Bike + Ride Angebotsverbesserungen an ÖV-Haltestellen
 - Park + Ride Angebote an wichtigen Umsteigeknoten (innerkantonal und ausserkantonal)
 - Gewährleistung von Publicar oder Ruftaxi-Lösungen

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Im Kanton sind keine verkehrintensiven Einrichtungen mit Planungspflicht geplant. Sollten solche aktuell werden, ist der Richtplan entsprechend anzupassen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltsdepartement, Amt für Raumentwicklung, Amt für öffentlicher Verkehr, Feuerschaugemeinde, Bezirke

Massgebliche Verfahren: kantonale Richtplanung, Ortsplanungsverfahren

Realisierung: sofort, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

- Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 7
- Planung und Qualitätsprüfung des Fuss- und Radnetzes, asa AG, Dezember 2015

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Siedlungsentwicklung nach innen	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 5
	Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Art. 8a Abs. 1 lit. c und e RPG verlangt, dass der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung festlegt:

- wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

"Siedlungsentwicklung nach innen oder innere Verdichtung" hat dabei verschiedene Facetten:

- Siedlungsbegrenzung
- Siedlungsverdichtung
- Siedlungserneuerung

Die Siedlungsentwicklung hat dabei ganzheitlich im Sinne von gesellschaftlichen Qualitätsbedürfnissen, wirtschaftlichen Anforderungen und Umfeldqualität zu erfolgen (= hochwertig).

AUSGANGSLAGE

Siedlungsentwicklung nach innen ist eine alte Forderung. Mit dem revidierten RPG bekommt das Thema jedoch ein neues und aufgrund der verschärften Rahmenbedingungen (Siedlungsbegrenzung, Bauzonendimensionierung) grösseres Gewicht. In Zukunft müssen sich alle Gemeinden vertieft damit auseinandersetzen. Der Druck auf den Bestand wird sich stark erhöhen.

Haupt Herausforderung und gleichzeitig Ziel ist die konsequente Mobilisierung der inneren Reserven. Dazu braucht es:

- Aufklärung, Information, Kommunikation und Motivation
- adäquate Vorschriften und Instrumente
- Kompetenzen und Ressourcen bei den Behörden, Beteiligten und Betroffenen

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Um die Innenentwicklungspotenziale zu erschliessen und zu realisieren, verfolgt der Kanton Appenzell I.Rh. folgende Strategien:

1. Die Bezirke kennen die konkreten Potenziale in ihrem Bezirk und bezeichnen sie.
2. Der Kanton überprüft die raumrelevante Gesetzgebung und passt sie an die Erfordernisse der Innenentwicklung an.
3. Kanton und Bezirke fördern die Innenentwicklung durch Schaffung von Anreizen.
4. Verdichtung erfolgt abgestimmt auf die Siedlungsstruktur und mit Bezug zum konkreten Ort.

Die Mobilisierung der inneren Reserven erfolgt nach folgender Prioritätenfolge:

1. Nutzung von unüberbauten Parzellen im weitgehend überbauten Gebiet;
2. Verdichtung im weitgehend überbauten Gebiet;
3. Nutzung von unüberbauten Parzellen am Rande der Bauzonen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist von allen Departementen und Amtsstellen als strategisches Ziel, insbesondere im Rahmen der Interessenabwägung, mit hoher Priorität zu be-

rücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde ermitteln die Gebiete im bebauten Bestand, welche sich für die Siedlungsverdichtung und Siedlungserneuerung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien und die Anliegen des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde passen ihre Zonenpläne bis spätestens 2022 an. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- Festlegung der Gebiete, für welche das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 49 E BauG gelten soll
- Umsetzung der Verdichtungs- und Erneuerungsgebiete
- Festlegung der Erschliessungsgebiete 1. Priorität
- Prüfung von Auszonungen

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind angehalten, bei der Erschliessung von bestehendem Bauland mittels Quartierplan öffentlich-rechtliche Verträge abzuschliessen. Darin sind Mindestdichten vorzugeben. Bei Nichteinhalten der Dichte ist eine dem dadurch entstehenden Bauzonenbedarf angemessene Pönale vorzusehen, welche in den Fonds für die Mehrwertabgabe einzubezahlen ist.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung, übrige kantonale Departemente und Amtsstellen

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 7

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Leitfaden „Baukultur Appenzell Innerrhoden“ als qualitativer Rahmen für die Siedlungsverdichtung und Basis für Aussagen und Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete (ist in Erarbeitung).

Information / Bewirtschaftung Raum⁺

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Kanton und Bezirke vermitteln der Öffentlichkeit und den Grundeigentümern im Rahmen ihrer Informationspflicht den gesetzlichen Auftrag und erläutern das Ziel und den Zweck der Siedlungsentwicklung nach innen. Sie sorgen für die Bereitstellung von aktuellen Grundlagen, deren Bewirtschaftung und eine angemessene Kommunikation.

AUSGANGSLAGE

Aufgrund der vorhandenen Bauzonen- und Innenentwicklungsreserven, der Entwicklungsvorstellungen des Kantons sowie der daraus resultierenden kantonalen Auslastung ist in naher Zukunft nicht mit einem nachweislichen Bedarf zur Bauzonenerweiterung zu rechnen. Dabei ist auch über die Genehmigung des kantonalen Richtplans hinaus vorderhand nur ein flächengleicher Abtausch möglich.

Damit die bauliche Entwicklung im Rahmen der Entwicklungsvorstellungen des Kantons dennoch gewährleistet werden kann, muss auf die Innenentwicklungsreserven zugegriffen bzw. müssen diese mobilisiert werden können. Dies hängt in hohem Masse vom Willen und der Bereitschaft der Grundeigentümer ab. Diese sind sich der Herausforderungen oft nicht bewusst. Dazu braucht es Information und spezifisches Wissen über die Innenentwicklungsreserven.

Mit den Raum⁺-Daten sind wichtige Informationen über die Potenziale und deren Realisierbarkeit bzw. allfällige Hindernisse vorhanden. Es ist wichtig, dieses Wissen aktuell zu behalten und mit diesem Wissen zu arbeiten.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Die Bezirke kennen die konkreten Innenentwicklungspotenziale in ihrem Bezirk.
2. Sie streben insbesondere über die Information und Motivation der Grundeigentümer eine zielkonforme Realisierung der Innenentwicklungspotenziale an.

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde aktualisieren bzw. führen die Daten gemäss Raum⁺ und den Stand der Erschliessung jährlich nach.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton führt eine kantonale Übersicht und informiert die Öffentlichkeit über Veränderungen und Herausforderungen in adäquater Weise.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Amt für Wirtschaft, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren:

Realisierung: laufende Aufgabe (jährlich)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 8.3

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Raum⁺-Daten Kanton Appenzell I.Rh., Stand der Erschliessung, Arbeitszonenmanagement, Monitoring und Controlling

Organisation Flächenabtausch

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.2

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Durch die gesetzliche Begrenzung und Regulierung von Bauzonenerweiterungen wird der Boden zu einem noch knapperen Gut. Da die Raumentwicklung und insbesondere die Ortsplanung eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, kann der Abtausch und die Verschiebung von Bauzonenflächen nicht den Privaten / den Eigentümern bzw. dem Markt überlassen werden, sondern hat unter Mitwirkung der Planungsbehörden zu erfolgen. Die Öffentlichkeit wirkt effektiv auf die Erhältlichmachung des Baulandes hin.

AUSGANGSLAGE

Solange die Auslastung in den Bezirken und der Feuerschaugemeinde unter 100 % liegt, sind Bauzonenerweiterungen nur bei flächengleichem Abtausch möglich. Das heisst:

- der Kanton / die Bezirke / Einzonungswillige brauchen Abtauschflächen;
- bei einer Nachfrage braucht es ein Angebot.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde organisieren den Flächenabtausch von Bauzonen (Angebot und Nachfrage) gemeinsam.
2. Die Federführung liegt bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde, welche den Kanton rechtzeitig informieren und einbeziehen. Der Kanton führt über die getätigten Flächenverschiebungen eine kantonale Übersicht und führt diese nach.
3. Der Kanton gewährleistet eine kantonale einheitliche Umsetzung und die Vereinbarkeit mit den kantonalen Entwicklungsvorstellungen, den Vorgaben des kantonalen Richtplans sowie den allgemeinen raumplanerischen Zielsetzungen.
4. Um die Handlungsfähigkeit in den Bezirken und der Feuerschaugemeinde sowie im Kanton zu gewährleisten, wirken die Bezirke und die Feuerschaugemeinde aktiv auf eine Mobilisierung von Abtauschflächen hin:
 - Motivation / Gespräche mit Grundeigentümern bezüglich freiwilliger Auszonung / Äufnung eines Flächenkontingents (gestützt z. B. auf Raum+);
 - Bereinigung von unzweckmässigen Bauzonenzuweisungen (inkl. fehlende Erhältlichkeit) und Planungsfehlern im Rahmen des ordentlichen Zonenplanverfahrens, allenfalls unter Erlass einer vorgängigen Planungszone.

Der Kanton unterstützt sie dabei.

5. Allfällige finanzielle Konsequenzen, z. B. im Sinne von Entschädigungen aus materieller Entzweignung, welche sich direkt aus der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (geänderte Rahmenbedingungen; in Kraft seit 1.5.2014) ergeben, tragen die Bezirke.

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung

Massgebliche Verfahren: Gesetzgebungsverfahren, Zonenplanverfahren

Realisierung: Bei Bedarf, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 8.3

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Raum⁺-Daten Kanton Appenzell I.Rh., Stand der Erschliessung

Vorschriften / umsetzungsorientierte Instrumente

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 5.3

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Anpassung der raumrelevanten Gesetzgebung an die Erfordernisse einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen.

AUSGANGSLAGE

Die heutigen raumplanungs- und baurechtlichen Vorschriften sind stark auf das Bauen auf der "grünen Wiese", die Realisierung von Neubaugebieten und auf die Einzelparzelle ausgerichtet. Die aktuellen Raumplanungsinstrumente sind damit nur begrenzt auf eine umfassende Unterstützung und Realisierung von Innenentwicklungspotenzialen ausgerichtet. Sie fokussieren stark auf den Zonenzweck und die Erschliessung und zu wenig auf ortsbauliche Überlegungen.

Das Eigentum, der Bestandesschutz und der Nachbarschutz haben einen rechtlich (sehr) hohen Stellenwert. Sie stehen dem öffentlichen Interesse an einer konsequenten Innenentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, zonengerechte Nutzung, Bauverpflichtung, Mindestnutzung etc.) oft entgegen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

1. Die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen (innere Reserven, Erneuerung des Bestandes) hat auch in der Gesetzgebung Priorität und wird gefördert.
2. Die raumrelevante Gesetzgebung ist auf die Erfordernisse der Siedlungsentwicklung zu überprüfen und anzupassen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton überprüft das kantonale Baugesetz gestützt auf die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, in Kraft seit 1.5.2014) und auf die Vorgaben des kantonalen Richtplans und passt es nach Bedarf an. Zu überprüfen sind:
 - Regelung der Mehrwertabschöpfung
 - Regelung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten von Entschädigungsleistungen
 - Festlegung von Mindestnutzungen im Sinne einer Bauverpflichtung
 - Festlegung von Mindestdichten (Raumnutzer / ha) als Ziel- und Sollgrössen
 - Präzisierung und Ergänzung der Quartierplanpflicht im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen und der Schaffung von Anreizen
 - Ermöglichung des Durchgriffs auf das Eigentum z. B. im Sinne einer Fristenregelung mit Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand
 - Möglichkeit zu weitergehenden Abweichungen von den Norm- bzw. Regelbauvorschriften gemäss BauV über das Instrument des Quartierplans (Dichtebonus bei guter Qualität etc.)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton überprüft die kantonale Steuergesetzgebung auf die Zielkonformität mit einer konsequenten Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen und schlägt alternative Lösungen vor:

- Eliminierung eines Haltebonus (Baulandhortung) / Anpassung Grundstückgewinnsteuer
- Höhere Besteuerung von unbebautem gegenüber zonenkonform bebautem Bauland

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, weitere Departemente, Amt für Raumentwicklung, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Gesetzgebungsverfahren

Realisierung: kurz- / mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 9

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Monitoring und Controlling

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 6

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Art. 9 der Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt, dass der Kanton das ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientiert.

AUSGANGSLAGE

Die Szenarien und Prognosen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, auf welchen die Festlegungen zur Bauzonendimensionierung und zum Siedlungsgebiet basieren, enthalten alle Annahmen, die eine gewisse Unsicherheit enthalten. Der kantonale Richtplan muss aber auch Antworten bereithalten, wenn die Entwicklungen anders verlaufen, als prognostiziert (Handlungsoptionen / Handlungsspielraum sowohl bei geringerer als auch höherer Entwicklung).

Es ist daher wichtig, dass die Richtplanfestlegungen über die Zeit die tatsächliche Entwicklung abbilden und damit – unabhängig vom gewählten Szenario – erwünschte Entwicklungen ermöglichen und unerwünschte Entwicklungen eingrenzen.

Im Rahmen eines Monitorings sind Beobachtungsgrössen zu definieren und die Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen festzulegen. Die heutigen Richtplanfestlegungen basieren somit auf Einschätzungen, die nicht als abschliessend zu taxieren sind.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – mindestens im 4-Jahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Das Monitoring und Controlling umfasst mindestens folgende Kennwerte:
 - Stand der kantonalen Auslastung und der Auslastung nach Bezirken / Feuerschau
 - Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (prozentual und absolut; Verteilung; Beschäftigte werden in Vollzeitäquivalenten bemessen);
 - Vergleich mit den Wachstumszielen des Kantons
 - Veränderung des Bauzonenflächenbedarfs pro Raumnutzer in der WMK
 - Raumnutzerdichte pro ha in der WMK
 - Arbeitsplatzkennzahlen
 - Verfügbarkeit des Baulandes differenziert nach Wohnen und Arbeiten; differenziert nach frei verfügbar und firmengebunden

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton definiert gestützt auf das Ergebnis des Monitorings und Controllings den Handlungsbedarf und leitet soweit erforderlich die notwendigen Richtplananpassungen ein. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde sind mit einzubeziehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft
(Arbeitszonenmanagement)

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Raumb Beobachtung

Realisierung: laufend, periodisch (mindestens alle 4 Jahre)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Bericht zu den Grundlagen, dat. April 2017, Kap. 9

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Gebiete mit traditioneller Streubauweise

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 7

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 39 Raumplanungsverordnung (RPV) die Gebiete mit traditioneller Streubauweise fest. Im Sinne der Bundesverordnung geht es um die Stärkung der dauernden Besiedlung (Halten der Bevölkerung), im Sinne des kantonalen Baugesetzes um die Bewahrung der einzigartigen appenzellischen Landschaftstypologie.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat das Gebiet mit traditioneller Streubauweise räumlich festgelegt. Als solches gilt das ganzjährig besiedelte Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Damit ist die richtplanerische Voraussetzung für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV bzw. den kantonalen Ausführungsbestimmungen gemäss Verordnung zum Baugesetz (BauV) erfüllt. Die im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen sind vorbehalten. Von der bundesrechtlich gegebenen Möglichkeit, auch Erweiterungen für Zwecke des örtlichen Kleingewerbes als standortgebunden zu bewilligen (Art. 39 Abs. 1 Bst. b RPV), will der Kanton keinen Gebrauch machen.

Der Bund hat in der Genehmigung der letzten Richtplanrevision 2012 einen Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Richtplananweisungen zur Streusiedlung angebracht. Dabei geht es um die Unterscheidung zwischen dem Bauen ausserhalb der Bauzonen und Massnahmen im Streusiedlungsgebiet. Das kantonale Baugesetz ist so anzupassen, dass eine korrekte und unmissverständliche Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV (Streusiedlung) und des Art. 24c RPG (Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) gewährleistet ist.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will die traditionelle Streusiedlungsstruktur erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wendet für das im Richtplan bezeichnete Gebiet die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 RPV vorgesehenen Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete an.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton nimmt in der nächsten Revision der kantonalen Bauverordnung die notwendigen Anpassungen / Präzisierungen insbesondere der Art. 73 bis 78 BauV zu den Bauten ausserhalb der Bauzone vor. Es ist dabei klar zwischen Art. 24c RPG und Art. 39 Abs. 1 RPV zu unterscheiden, um eine eindeutige und bundesrechtskonforme Anwendung der Bestimmungen zur Streusiedlung und zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren, Revision Bauverordnung, Gesetzgebungsverfahren

Realisierung: kurzfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 8

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz.

Nach Art. 4a Verordnung über das ISOS (VISOS) sind die Kantone verpflichtet, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen. Weil die Richtplanung nur für die Behörden verbindlich ist, muss die Berücksichtigung auch in der grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung erfolgen.

AUSGANGSLAGE

Der Schutz von Kulturobjekten (Baudenkmälern) ist gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 481) eine von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell zu erfüllende Aufgabe. Der Kanton hat als Grundlage ein Inventar erarbeitet und den Bezirken zur Verfügung gestellt, welches bei veränderten Verhältnissen gegebenenfalls angepasst wird.

Sämtliche Bezirke haben das Inventar 2005 bei ihren aktuellen Ortsplanungsrevisionen einbezogen. Die Verfahren um Genehmigung der Schutzfestlegungen sind noch nicht in allen Bezirken abgeschlossen (Stand September 2015).

Die Ortsbilder von Appenzell und des Dorfes Schlatt (Bezirk Schlatt-Haslen) sind im Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt. Die Berücksichtigung in der Nutzungsplanung ist durch die Ausscheidung von Ortsbildschutzzonen sowie die Bezeichnung von Kulturobjekten im Zonenplan in der Feuerschaugemeinde erfolgt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wird bei veränderten Verhältnissen die Inventarangaben anpassen und den Bezirken die Anpassungen mitteilen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Feuerschaugemeinde sowie der Bezirk Schlatt-Haslen tragen im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben dem ISOS Rechnung. Sie berücksichtigen dabei bei ihren Interessenabwägungen die vom ISOS und vom Kantonsinventar festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele und überprüfen zudem raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen.

Insbesondere im Dorf Appenzell sind mit der Erstellung von Quartierplänen und mit der Verkehrs- und Parkraumplanung die Schutzziele des Bundesinventars zu unterstützen. Besondere Beachtung kommt den Planungsgrundsätzen zum Kulturschutz vor allem bei Massnahmen zur Siedlungsverdichtung zu.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die Bezirke Rüte und Schlatt-Haslen erstellen bis 2020 den Zonenplan Schutz.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle für Denkmalpflege

Weitere beteiligte Stellen:

Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren und Quartierplanverfahren nach Baugesetz

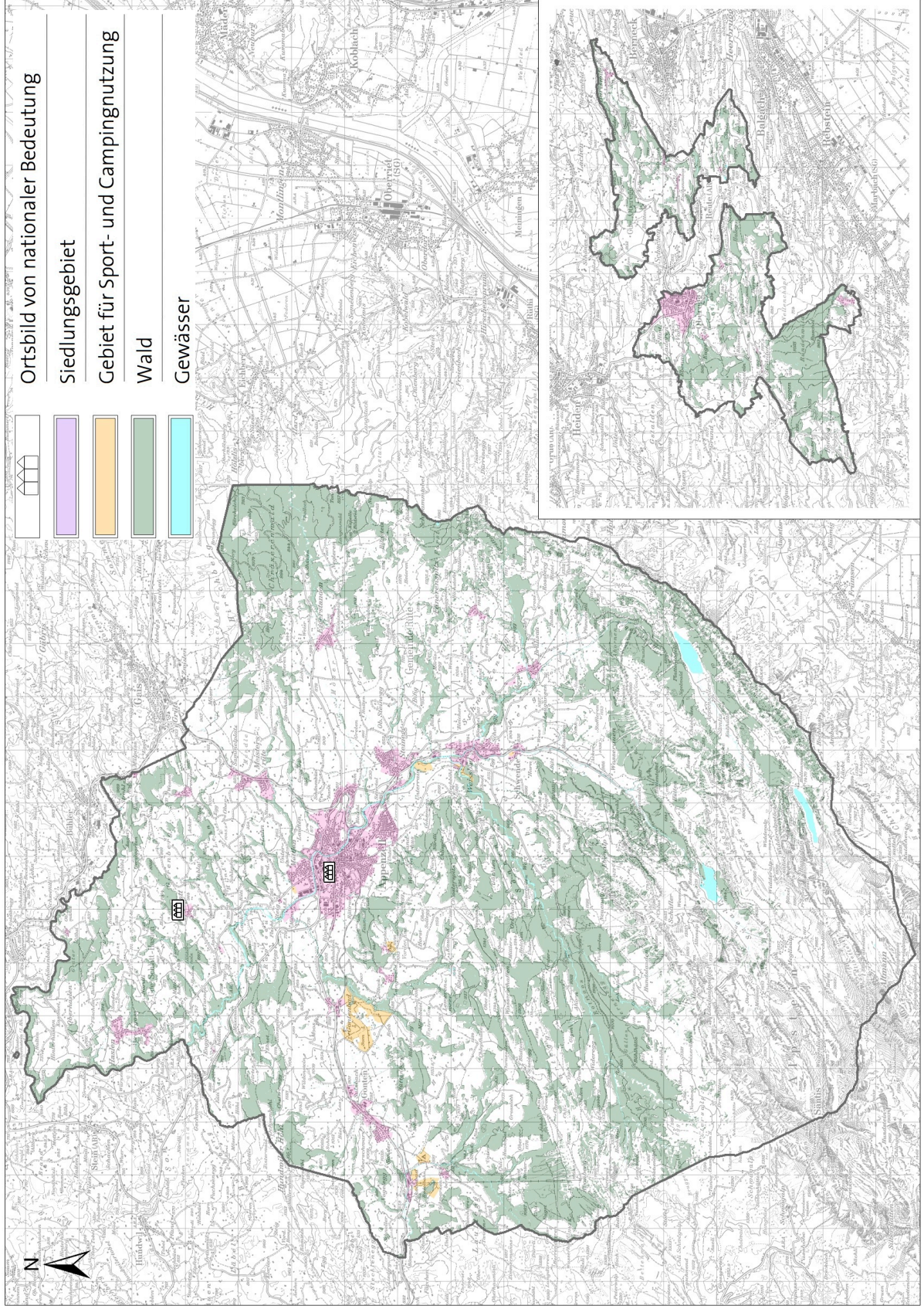
Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -



Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Schutzobjekten kantonaler Bedeutung

(neu)

SIEDLUNG

Ganzer Kanton

Nr. S. 8.1

Datum: April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz. Im Richtplan können Kultur- und Naturdenkmäler (bzw. -objekte) von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden, um die Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf ebensolchen Kultur- und Naturdenkmälern zu regeln.

AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG sind genügend eingepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig. Hingegen bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Art. 32b lit. f RPG gelten diejenigen als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG, die im vom Bund genehmigten Richtplan als solche bezeichnet werden.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton bezeichnet auf Basis des Ständekommissionsbeschlusses über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 die im Anhang aufgeführten Objekte als geschützte Objekte im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle für Denkmalpflege

Weitere beteiligte Stellen:

Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Liste der geschützten Objekte im Ständekommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 (GS 700.015)

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Anhang
Geschützte Objekte

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	18	7794	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	168	7639
Appenzell	20	KGS 42	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	169	7640
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	20	7769	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	170	7641
Appenzell	20	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	171	7642
Appenzell	69	KGS 31	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	172	7672
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	69	7606	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	179	7666
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	75	7675	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	180	7673
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	92	7853	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	182	7643
Appenzell	98	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	184	7644
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	99	7854	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	185	7645
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	104	7724	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	186	7646
Appenzell	104	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	187	7603
Appenzell	107	KGS 29	Appenzell	187	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	142	7840	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	188	7709
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	143	7681	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	189	7647
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	144	7682	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	190	7648
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	153	7841	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	192	7649
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	154	7842	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	193	7623
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	155	7671	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	194	7650
Appenzell	156	KGS 7	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	195	7651
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	156	7601	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	204	7663
Appenzell	156	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	208	7611
Appenzell	158	KGS 6	Appenzell	216	KGS 39
Appenzell	158	KGS 26	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	216	7664
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	158	7633	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	230	7652
Appenzell	159	KGS 4	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	232	7653
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	159	7741	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	234	7654
Appenzell	159	KGS 38	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	235	7655
Appenzell	161	KGS 8	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	236	7665
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	161	7602	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	239	7656
Appenzell	161	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	243	7714
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	162	7634	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	248	7866
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	163	7635	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	249	7867
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	164	7636	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	250	7676
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	166	7637	Appenzell	254	KGS 9
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	167	7638	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	254	7607
			Appenzell	254	ISOS
			Appenzell	256	KGS 3
			Appenzell (Feuerschaugemeinde)	256	7608
			Appenzell	256	ISOS
			Appenzell (Feuerschaugemeinde)	257	7847

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	259	7755	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	359	7659
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	261	7846	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	376	7624
Appenzell	261	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	377	7625
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	269	7617	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	383	7626
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	270	7618	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	405	7757
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	272	7619	Appenzell	425	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	274	7678	Appenzell	426	KGS 36
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	284	7679	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	426	7604
Appenzell	290	ISOS	Appenzell	426	ISOS
Appenzell	297	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	468	7627
Appenzell	300	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	479	7809
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	302	7631	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	506	7824
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	304	7697	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	511	7605
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	305	7698	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	512	7685
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	308	7759	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	513	7862
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	310	7628	Appenzell	527	KGS 40
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	315	7629	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	527	7609
Appenzell	322	KGS 32	Appenzell	527	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	322	7630	Appenzell	533	KGS 34
Appenzell	322	ISOS	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	533	7610
Appenzell	326	ISOS	Appenzell	533	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	327	7620	Appenzell	588	KGS 30
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	328	7621	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	729	7684
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	329	7622	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	732	7674
Appenzell	334	KGS 41	Appenzell	744	KGS 20
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	334	7683	Appenzell	781	KGS 35
Appenzell	334	ISOS	Appenzell	802	1604
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	335	7680	Appenzell	802	KGS 1
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	336	7859	Appenzell	804	KGS 2
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	340	7716	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	804	7616
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	341	7865	Appenzell	806	KGS 19
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	342	7717	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	806	7615
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	343	7718	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	809	7677
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	344	7658	Appenzell	809	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	347	7667	Appenzell	813	KGS 37
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	348	7668	Appenzell (Feuerschaugemeinde)	813	7614
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	351	7669	Appenzell	817	ISOS
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	353	7670	Appenzell	850	1605
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	354	7719	Appenzell	914	1602
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	356	7721	Appenzell	914	KGS 33
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	357	7720	Appenzell	949	KGS 27

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Appenzell (Feuerschaugemeinde)	1098	7632	Rüte	856	KGS 61
Gonten	9	KGS 47	Rüte	927	BB NHG
Gonten	20	KGS 46	Rüte	928	BB NHG
Gonten	23	5605	Schlatt-Haslen	43	4608
Gonten	23	KGS 52	Schlatt-Haslen	99	4601
Gonten	23	KGS 11	Schlatt-Haslen	249	4606
Gonten	43	5601	Schlatt-Haslen	293	4607
Gonten	43	KGS 50	Schlatt-Haslen	374	4604
Gonten	76	5608	Schlatt-Haslen	374	KGS 70
Gonten	166	5603	Schlatt-Haslen	374	ISOS
Gonten	197	5602	Schlatt-Haslen	442	4603
Gonten	197	KGS 44	Schlatt-Haslen	442	KGS 71
Gonten	392	5606	Schlatt-Haslen	459	4602
Gonten	392	KGS 49	Schlatt-Haslen	459	KGS 15
Gonten	445	5607	Schlatt-Haslen	514	KGS 66
Rüte (Feuerschaugemeinde)	4	9685	Schlatt-Haslen	516	KGS 68
Rüte	4	ISOS	Schlatt-Haslen	518	4605
Rüte (Feuerschaugemeinde)	14	9686	Schlatt-Haslen	519	KGS 67
Rüte (Feuerschaugemeinde)	15	9687	Schlatt-Haslen	875	KGS 69
Rüte (Feuerschaugemeinde)	17	9690	Schwende	21	KGS 81
Rüte	17	ISOS	Schwende	25	KGS 73
Rüte	31	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	26	8663
Rüte	32	ISOS	Schwende	30	ISOS
Rüte	33	ISOS	Schwende	33	ISOS
Rüte	34	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	34	8667
Rüte	35	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	55	8669
Rüte (Feuerschaugemeinde)	46	9688	Schwende (Feuerschaugemeinde)	73	8681
Rüte	66	KGS 12	Schwende	74	KGS 76
Rüte (Feuerschaugemeinde)	66	9684	Schwende (Feuerschaugemeinde)	74	8661
Rüte	66	ISOS	Schwende (Feuerschaugemeinde)	118	8682
Rüte	147	KGS 62	Schwende	157	2611
Rüte	148	3607	Schwende	157	KGS 72
Rüte	148	KGS 14	Schwende	235	2602
Rüte	220	3604	Schwende	277	2606
Rüte	229	3608	Schwende	277	KGS 77
Rüte	229	KGS 59	Schwende	300	2605
Rüte	252	KGS 60	Schwende	300	KGS 78
Rüte (Feuerschaugemeinde)	260	9699	Schwende	370	2607
Rüte	486	KGS 63	Schwende	370	KGS 74
Rüte	563	3609	Schwende	634	2603
Rüte	571	KGS 64	Schwende	634	KGS 82

Bezirk	Gebäude-Nr.	Objekt-Nr.
Schwende	760	2615
Schwende	760	KGS 75
Schwende	836	2619
Schwende	887	2649
Schwende	888	2601
Schwende	888	KGS 17
Schwende	890	2609
Schwende	1477	KGS 79
Schwende	1477	KGS 80
Oberegg	61	6601
Oberegg	61	KGS 57
Oberegg	316	6602
Oberegg	443	6607
Oberegg	466	KGS 55
Oberegg	467	KGS 54
Oberegg	470	KGS 53
Oberegg	484	6608
Oberegg	484	KGS 58
Oberegg	549	6603
Oberegg	600	6604
Oberegg	632	6611
Oberegg	632	KGS 56
Oberegg	726	6610
Oberegg	1190	BB NHG

Weilergebiete	SIEDLUNG
	Bezirk Oberegg
	Nr. S. 9
	Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV) die Weilergebiete fest.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat im Bezirk Oberegg Weilergebiete bezeichnet. Der Bezirk Oberegg hat gestützt darauf im Nutzungsplanverfahren Weilerzonen nach Art. 22a Baugesetz ausgeschieden.

Im Rahmen der im Jahr 2007 öffentlich aufgelegten Zonenplanrevision sollte der Weiler Büriswilen Nord zugunsten einer Wohn-Gewerbezone aufgehoben werden (Streichung des Weilers Büriswilen Nord durch Bundesrat am 12. Dezember 2007 genehmigt). Die Zonenplanänderung wurde aber von der Genehmigung ausgenommen und wurde in der Teilrevision des Zonenplans 2014 wieder rückgängig gemacht (keine Umzonung in Wohn-Gewerbezone).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will im Bezirk Oberegg die traditionellen Weiler erhalten und schafft die entsprechenden richtplanerischen Voraussetzungen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Im Richtplan werden folgende Weilergebiete bezeichnet (alle im Bezirk Oberegg): Büriswilen (Nord und Süd), Sulzbach-Eschenmoos, Schwellmühle, Eugst, Mitlehn.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Kanton sowie der Bezirk Oberegg passen ihre Vollzugspraxis dahingehend an, dass Baubewilligungen entsprechend Art. 25 Abs. 2 RPG nur mit einer Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde (BUD, Amt für Raumentwicklung) erteilt werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton überprüft das kantonale Baugesetz hinsichtlich der Bezeichnung der Weilerzonen gemäss Art. 33 RPV als spezielle Nichtbauzonen nach Art. 18 RPG. Des Weiteren ist die Erteilung von Baubewilligungen für Neubauten in Weilerzonen, wie sie Art. 34 Abs 2 lit. d und Abs. 3 BauG vorsieht, nicht mehr zulässig. Der Kanton wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision für eine entsprechende Anpassung von Art. 34 BauG besorgt sein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Der Bezirk überprüft in seiner Nutzungsplanung die rechtskräftigen Weilerzonen auf die Bundesrechtskonformität. Zu beachten sind insbesondere die Zonenperimeter der Weilerzonen, welche gestützt auf das Bundesrecht eng um die bestehenden Gebäude zu führen sind. Flächen für eine bauliche Entwicklung sind nicht zulässig.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirk

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren, Gesetzgebungsverfahren

Realisierung: kurz- / mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise:

Standortkonzept für Sportanlagen

SIEDLUNG

Innerer Landesteil

Nr. S. 10

Datum: 2002, 2009, rev. April 2017

RICHTPLANAUFGABE

Im Richtplan werden Standorte für Anlagen und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung sichergestellt.

AUSGANGSLAGE

Gestützt auf eine breit angelegte Bedürfnisabklärung und nach Unterzeichnung eines Baurechtsvertrags mit der Carl Sutter-Stiftung haben der Kanton und die Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende die Planungsarbeiten für die Realisierung verschiedener Sportanlagen (Fussballfeld, 3 Tennisplätze, 2 Beach-Volleyballfelder, Squashhalle, Halle für Judo und Aikido, Seilziehanlage) auf der Liegenschaft Schaies vorangetrieben. Die notwendige Umzonung ist erfolgt. Inzwischen zeichnen die Bezirke des inneren Landesteils allein für die Realisierung dieser Sportanlagen verantwortlich, während der Kanton die Verantwortung für einen Neubau des stillgelegten Hallenbades am bisherigen Standort übernommen hat. Da auf der Liegenschaft Schaies voraussichtlich sämtliche aktuellen Sportanlagen-Bedürfnisse des inneren Landesteils befriedigt werden können, hat der Bezirk Schwende über einen Teil der Liegenschaft Nanisau eine Planungszone errichtet – mit dem Ziel, die fragliche Fläche von der Sportzone in die Landwirtschaftszone zurückzuführen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Standorte Wühre, Schaies und Nanisau werden im kantonalen Richtplan als Standorte für überörtliche Sportanlagen festgesetzt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Bezirk Schwende überprüft im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision die Reduktion der Sportzone am Standort Nanisau.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Schulgemeinde Appenzell (Standort Wühre), Bezirk Schwende (Standort Nanisau) und Bezirke des inneren Landesteils (Standort Schaies)

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Erziehungsdepartement, Bau- und Umweltdepartement, übrige Bezirke, Feuerschaugemeinde Appenzell, Sportvereine

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren und Quartierplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Standorte Nanisau und Schaies: Kurz- bis mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Vgl. auch: Sportanlagenkonzept vom 14. Juni 2000 des Erziehungsdepartementes